



**Thalen
Consult**

Thalen Consult GmbH

Urwaldstraße 39 | 26340 Neuenburg

T 04452 916-0 | F 04452 916-101

E-Mail info@thalen.de | www.thalen.de

INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER

KOMMUNALE ENTLASTUNGSSTRASSE BENSERSIEL

Anlage 2 zum gemeinsamen Umweltbericht

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Samtgemeinde Esens | Stadt Esens



PROJ.NR. 09495 | 23.03.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass der Prüfung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Ablauf der Prüfung	6
3.1.	Stufe I: Vorprüfung	6
3.2.	Stufe II: Vertiefende Prüfung	7
3.3.	Stufe III: Ausnahme	8
4.	Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Projekts	9
4.1.	Mögliche Beeinträchtigung der Avifauna.....	9
4.2.	Mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen.....	11
4.3.	Mögliche Beeinträchtigung von Pflanzen	12
5.	Vorprüfung	13
5.1.	Prüfungsrelevante Arten	13
5.1.1.	Brut- und Rastvögel	14
5.1.2.	Fledermäuse.....	21
5.1.3.	Andere Tier- und Pflanzenarten	24
5.2.	Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße	24
5.2.1.	Verbot 1: Tötungsverbot.....	25
5.2.1.1.	Arbeitsfeldräumung	25
5.2.1.2.	Kollisionsgefahr	25
5.2.2.	Verbot 2: Störungsverbot.....	39
5.2.2.1.	Baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung.....	39
5.2.2.2.	Betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung.....	40
5.2.3.	Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	40
5.3.	Ergebnis der Vorprüfung	41
6.	Vertiefende Prüfung	42
6.1.	Brutvögel	43
6.1.1.	Schilfrohrsänger	43
6.1.2.	Teichrohrsänger	46

6.1.3.	Stockente.....	48
6.1.4.	Kiebitz.....	50
6.1.5.	Feldlerche.....	54
6.1.6.	Austernfischer.....	57
6.1.7.	Schleiereule.....	60
6.2.	Rastvögel.....	62
6.2.1.	Großer Brachvogel.....	62
6.2.2.	Bekassine.....	65
6.2.3.	Kiebitz.....	68
6.2.4.	Lach- und Sturmmöwe.....	70
6.2.5.	Star.....	73
7.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	75

1. Anlass der Prüfung

Die Stadt Esens hat in den Jahren 2009 bis 2011, aufbauend auf die Bebauungspläne Nr. 67, 72 und 72, 1. Änderung die kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel gebaut. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) wurde am 27.03.2014 festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (V 63) vom Land Niedersachsen fehlerhaft ausgewiesen wurde; damit wurde der Bebauungsplan Nr. 67 für unwirksam erklärt.

Zuvor wurde der B-Plan Nr. 72 vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) am 10.04.2013 für unwirksam erklärt, da das OVG im Gegensatz zum Urteil über den B-Plan Nr. 67 von seiner Feststellung abrückte, dass das vom Straßenbau betroffene Gebiet nicht als faktisches Vogelschutzgebiet unter unmittelbarem Schutz der Vogelschutzrichtlinie steht.

Inzwischen wurde das Vogelschutzgebiet V 63 durch das Land Niedersachsen vergrößert und über die Bundesrepublik Deutschland der Europäischen Union (EU) gemeldet. Seit dem 01.11.2016 steht das Gebiet durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 25 II „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich Bensorsiel, Samtgemeinde Esens, Landkreis Wittmund“ (LSG 25 II) national unter Schutz.

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 89 handelt es sich um einen planersetzenden Bebauungsplan. Es ist daher eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen um zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG eingehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die entsprechenden rechtlichen Folgen (Verzicht auf das Projekt bzw. Prüfung der möglichen Ausnahmetatbestände) zu beachten.

2. Rechtliche Grundlagen

In § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden die sogenannten Zugriffsverbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten festgelegt.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Diese Verbote werden allerdings für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft modifiziert. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt: „[...] Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1) nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ist ein Verbotstatbestand erfüllt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich am Urteil des BVerwG vom 15.07.2016 zur Waldschlößchenbrücke bei Dresden und stellt daher maßgeblich auf den aktuellen Zeitpunkt ab, also nachdem die kommunale Entlastungsstraße bereits gebaut und in Betrieb genommen wurde.¹ Demzufolge ist der gegenwärtige Zustand Grundlage der Beurteilung.

Über diese Forderung hinausgehend werden auch die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes überprüft.

3. Ablauf der Prüfung

Die Artenschutzprüfung im Rahmen einer Straßenplanung kann in die nachfolgend beschriebenen drei Stufen eingeteilt werden.²

3.1. Stufe I: Vorprüfung

Zunächst ist zu ermitteln, welche der artenschutzrechtlich relevanten Arten (nach § 44 Abs. 5 BNatSchG) zu beachten sind und von dem Vorhaben beeinflusst werden können (prüfungsrelevante Arten).

Im Rahmen der Vorprüfung wird der direkte Wirkungsraum des Vorhabens darauf geprüft,

1. welche prüfungsrelevanten Arten im Wirkungsraum bzw. im Untersuchungsgebiet (tatsächlich) vorkommen,
2. ob diese Arten vom Vorhaben oder einem Teil des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren) tatsächlich betroffen sein können
und
3. ob sie auf die Auswirkungen des Vorhabens empfindlich reagieren.

¹ Vgl. Urteil des BVerwG vom 15.07.2016, BVerwG C 3.16

² Landesbetrieb Straßenbau NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz

Unter Vorsorgegesichtspunkten ist auch zu prüfen, welche Arten potenziell vorkommen können (ohne vorliegende Nachweise).

Kommen europäische geschützte Arten vor, sind qualifizierte Angaben hinsichtlich

- Biotop / Lebensstätte,
- ggf. Fundort,
- Gefährdung / Empfindlichkeit

zu machen.

Kann fachlich begründet davon ausgegangen werden, dass eine Art gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich ist bzw. überhaupt keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Art auftreten können, wird diese Art bzw. der Bestand nicht weiter betrachtet. In der Regel handelt es sich dabei um weitverbreitete, ungefährdete und relativ anspruchslose Arten bzw. um Arten, die von den Auswirkungen des Vorhabens gering betroffen sind.

Im Anschluss daran ist zu prüfen, ob das Vorhaben hinsichtlich der zu berücksichtigenden Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 BNatSchG (bei Tieren: vor allem Töten, Beschädigung von Entwicklungsformen sowie von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; bei Pflanzen: Entnahme von Pflanzen und Entwicklungsformen, Beschädigung / Zerstörung der Standorte) bezüglich der Arten erfüllt. Hierbei ist die Einschränkung des Abs. 5 Satz 2 zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 des Abs. 1 (Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) nur vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Tiere) beziehungsweise Standorte (Pflanzen) im räumlichen Zusammenhang weiterhin nicht mehr erfüllt wird. Zudem ist zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der prüfungsrelevanten Arten störungsbedingt verschlechtert.

Wenn die Vorprüfung ergibt, dass durch die Wirkfaktoren des Vorhabens die Möglichkeit besteht, gegen eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (vgl. Kap. 2) zu verstoßen, ist eine vertiefende Einzelbetrachtung für die betreffenden Arten durchzuführen.

3.2. Stufe II: Vertiefende Prüfung

Hier erfolgen eine artenspezifische Prüfung der Zugriffsverbote sowie die Konfliktanalyse unter Einbeziehung der projektbezogenen Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Sofern Störungen oder Schädigungen der Standorte / Habitate (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) in der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnten, wird im Weiteren für jede Art ermittelt, ob die spezifischen Verbotstatbestände voraussichtlich erfüllt werden.

Dabei spielen die artspezifischen Empfindlichkeiten ebenso eine Rolle wie die essenziellen Lebensraumfunktionen und Teillebensräume. Bei Pflanzen (oder ihren Samen, Knollen etc.) werden nur Beeinträchtigungen als relevant gewertet, die im Ergebnis zu einem Absterben von Individuen der geschützten Art führen können.

Für jede zu prüfende Art wird ein Formblatt ausgefüllt, das die wesentlichen Informationen zu jeder Art und einen Katalog von Prüffragen enthält. Mit Hilfe der Prüffragen wird die Konfliktanalyse durchgeführt, bei der die spezifischen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG behandelt werden. Diese Prüffragen lauten wie folgt:

FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von Frage 3); besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko, das nicht durch die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)?
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)?
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4)?
5. Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von Frage 3 oder Frage 4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 Abs. 5)?

Führt die Beantwortung aller Fragen zu einem „**Nein**“, bedeutet dies, dass das Vorhaben oder der Vorhabensteil bezogen auf diese Art zulässig ist.

Wird eine der Prüffragen für eine zu berücksichtigende Art mit „**Ja**“ beantwortet, muss dies fachlich begründet werden. Werden vorhabenbedingt Verbotstatbestände trotz Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfüllt, führt das zur Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten. Dann ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme vorliegen (Stufe III).

3.3. Stufe III: Ausnahme

Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf jedoch nur unter den Voraussetzungen zugelassen werden, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (Erfordernis der Alternativenprüfung) und sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, so kann eine Ausnahme von den Verboten für das Vorhaben zugelassen werden.

4. Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Projekts

4.1. Mögliche Beeinträchtigung der Avifauna

Bevor die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft wird, werden im Folgenden zunächst die möglichen Wirkfaktoren dargestellt, die für die Prüfung relevant sind. Hierbei wird differenziert betrachtet, ob diese vorübergehend während der Errichtung der kommunalen Entlastungsstraße bestanden (abgeschlossene Wirkfaktoren) oder gegenwärtig weiter bestehen (laufende Wirkfaktoren).

- mögliche baubedingte Wirkfaktoren (abgeschlossene Wirkfaktoren):
 - Freiräumen des Arbeitsfeldes mit Verletzung von Brutvögeln und Vertreibung von ihrem Brutplatz
 - Verlärmung und optische Beunruhigung durch Baumaßnahmen während der Brut- und Rastphase
Rastvögel sind kleinräumig sehr mobil und nicht auf bestimmte Bereiche als Rastbiotop beschränkt. Die vorübergehende Verlärmung und optische Beunruhigung führte daher nicht zu einer Beeinträchtigung der Rastvögel.
- mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren (abgeschlossene Wirkfaktoren)
 - Überbauung der Brutplätze der Kiebitze westlich von Bensorsiel
Durch den Bau der Entlastungsstraße wurden Kiebitzbrutplätze zerstört, die direkt südlich der L 5 westlich von Bensorsiel bestanden. In diesem Bereich brüteten die Kiebitze gehäuft und regelmäßig über viele Jahre, so dass von einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gesprochen werden kann.
- mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren (laufende Wirkfaktoren)
 - Störung durch optische und akustische Beunruhigungen
Durch die optischen und akustischen Beunruhigungen entlang der Entlastungsstraße findet eine Entwertung von Habitatflächen statt. Eine artenschutzrechtliche Relevanz hat dies jedoch nicht, da diese Störungen bereits die Nutzung der betroffenen Flächen als Rast- oder Brutplatz verhindern.
 - Kollisionsgefahr
Nach Bernotat und Dierschke³ hängt das konstellationsspezifische Kollisionsrisiko neben den artspezifischen Parametern von verschiedenen projektbezogenen Parametern ab:
 - Verkehrsdichte / Verkehrsaufkommen
In der Regel steigt für die meisten Arten mit zunehmendem Verkehrsaufkommen das Kollisionsrisiko an Straßen an. Davon ausgenommen sind kleine, wenig befahrene Straßen, die selbst für die

³ Bernotat, D. und Dierschke, V. 2016, Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung -

Nahrungssuche oder Fortbewegung genutzt werden; dies trifft im vorliegenden Fall jedoch nicht zu. Mit zunehmendem Verkehrsaufkommen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Kollision offenbar stärker an als die durch regelmäßigeren Verkehrsfluss ermöglichten Lerneffekte.

Die kommunale Entlastungsstraße ist keine kleine, wenig befahrene Straße, die Verkehrsdichte ist im Vergleich zu anderen Verkehrswegen in der näheren Umgebung aber doch als gering zu bezeichnen.

- **Verkehrsgeschwindigkeit**
Das Risiko wächst mit zunehmender Verkehrsgeschwindigkeit ab etwa 50 bis 60 km/h. Bei den auf der kommunalen Entlastungsstraße zulässigen 70 km/h ist daher ein recht geringes Kollisionsrisiko gegeben.
- **Trassierung**
Generell erhöhen Querriegel in Dammlage oder die Zerschneidung wertvoller avifaunistischer Bereiche das Kollisionsrisiko.
Durch die Entlastungsstraße wird nur der ortsnahe Bereich um Bensorsiel vom zusammenhängenden Grünlandbereich abgeschnitten. Aufgrund der bereits vorbelasteten Bereiche um die Ortschaft herum ist eine speziell erhöhte Gefährdungssituation nicht gegeben.

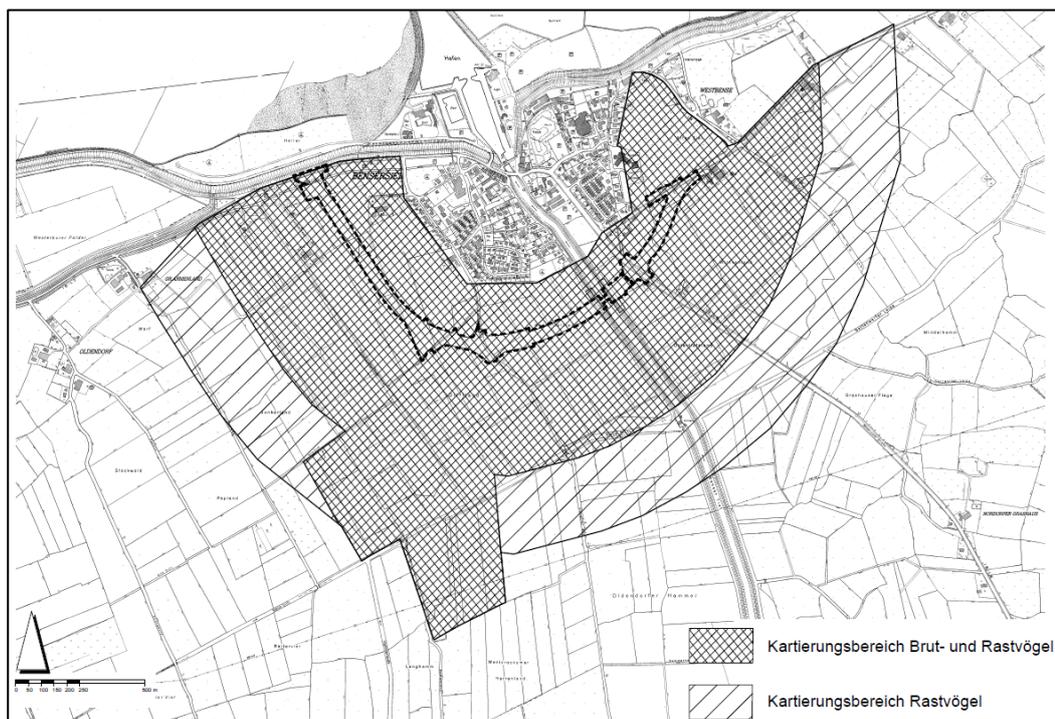
Insgesamt ist festzustellen, dass aufgrund der Lage und des Betriebs der Straße nur mit einer geringen Kollisionsgefahr zu rechnen ist, Kollisionen aber nicht grundsätzlich auszuschließen sind. Hierauf wird im Folgenden für die potenziell betroffenen Vogelarten genauer eingegangen.

Die aufgeführten Wirkfaktoren sind bezüglich folgender Verbotstatbestände relevant:

Verbotstatbestand	Zu überprüfende Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfeldfreiräumung • Kollisionsgefahr
Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.	<ul style="list-style-type: none"> • baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung • betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung

<p>Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>	<ul style="list-style-type: none">• bau- und anlagebedingte Beanspruchung von regelmäßig genutzten Brutflächen des Kiebitz
--	--

Unter Berücksichtigung der Reichweite der Wirkfaktoren wurde das Untersuchungsgebiet (UG) so abgegrenzt, dass es die Brutvögel auf den Flächen bis 300 m nördlich und 500 m südlich der Trasse, auf den Flächen für die Kompensationsmaßnahmen sowie einer Fläche östlich von Bensorsiel zwischen dem „Meedhammer Weg“ und dem landwirtschaftlichen Betrieb südlich an der L 5 „Westbense“ erfasst. Für die Erfassung der Rastvögel wurde ein räumlich noch umfangreicheres Gebiet abgegrenzt (siehe nachfolgende Abb.).



4.2. Mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen

Bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren, die zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen können, liegen nicht vor. Überwinterungs- und Fortpflanzungsquartiere oder Wochenstuben wurden vom Bau der Entlastungsstraße nicht betroffen.

Bei einer genauen Betrachtung der Gefährdung von Fledermäusen durch den Betrieb auf der Entlastungsstraße sind nachfolgend aufgeführte Aspekte zu berücksichtigen. Eine Gefährdung von Fledermäusen besteht vor allem

- beim Nahrungsflug
- bei höheren Verkehrszahlen (bis 5.000 Kfz/Tag ist nach den Vorgaben in Schleswig-Holstein nicht mit einer Gefährdung zu rechnen⁴)
- bei Geschwindigkeiten zwischen 70 und 100 km/h
- bei Beleuchtungseinrichtungen sowie alleeartiger Bepflanzung (Gefährdungsfallen)
- bei Querung von Leitlinien des Fledermausnahrungsfluges

Die ermittelten Prognosewerte für die Entlastungsstraße liegen nur knapp über 5.000 Kfz/Tag; die Nachtwerte und damit die Verkehrswerte zur Dämmerungszeit im Sommerhalbjahr sind sehr gering, so dass das Gefährdungspotential nochmals verringert wird.

Die Geschwindigkeit auf der Entlastungsstraße ist auf 70 km/h begrenzt.

Die Straße ist nicht beleuchtet oder alleeartig bepflanzt.

Mit dem Benser Tief wird eine lokale Leitlinie des Fledermausnahrungsfluges gequert. Allerdings jagen die hier vorkommenden Fledermäuse v. a. über der offenen Wasserfläche. Durch die aufgrund der Eindeichung des Gewässers sehr hohe Überbrückung ist die Kollisionsgefahr minimal.

Aufgrund der ständigen Luftbewegung und der zumeist hohen Windgeschwindigkeiten in Küstennähe werden Aufwärmungen über dem Asphalt schnell ausgeglichen, so dass auch der Wärme- und Anlockeffekt über der Straße sehr gering ist.

Der Ortsentlastungsstraße ist demnach nur ein sehr geringes Gefährdungspotenzial für Fledermäuse durch Kollision zuzuordnen.

4.3. Mögliche Beeinträchtigung von Pflanzen

Hinsichtlich der Pflanzen ist eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren nicht gegeben. Es ist zu prüfen, ob Pflanzen der besonders geschützten Arten beim Bau der Straße der Natur entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört wurden.

⁴ Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. - Kiel

5. Vorprüfung

5.1. Prüfungsrelevante Arten

Grundsätzlich werden die prüfungsrelevanten Arten zunächst anhand der drei nachstehend aufgeführten Rechtsnormen festgelegt:

- **FFH-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG)**, Tier- und Pflanzenarten im Anhang IV (streng geschützte Arten)

Es werden die Arten berücksichtigt, die nach dem vorhandenen Kenntnisstand im Untersuchungsgebiet (UG) bzw. im Wirkungsraum des Vorhabens tatsächlich vorkommen bzw. die im UG als rezente Arten nachgewiesen sind. Veröffentlichungen und Listen des behördlichen Naturschutzes Niedersachsens werden bei der Auswahl der Arten berücksichtigt.

Dieses Vorgehen wird deshalb gewählt, weil für zahlreiche Arten des Anhangs IV ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. innerhalb des Wirkungsraums des Vorhabens von vornherein auszuschließen ist. Solche Arten werden somit bereits im Vorfeld „aussortiert“, da sie nicht betroffen sein können.

- **Vogelschutzrichtlinie (V-RL 2009/147/EG)**, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie (besonders und streng geschützte Arten).

Die Auswahl beschränkt sich auf die im Wirkungsbereich des Vorhabens natürlich vorkommenden europäischen Vogelarten („bodenständige Arten“). Rastvögel und deren relevante Rast- bzw. Ruheplätze werden bei der Artenauswahl zur Bewertung der Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten nur dann berücksichtigt, wenn die entsprechenden Ruheplätze regelmäßig und stetig aufgesucht werden.

- Eine **Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** liegt nicht vor.

Im Folgenden wird zunächst ermittelt, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. zu erwarten sind. Danach wird anhand der projektbezogenen Wirkfaktoren geprüft, ob diese Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen der kommunalen Entlastungsstraße betreffen im Untersuchungsgebiet potenziell Vögel und Fledermäuse, die durch letale Kollision, optische und akustische Störungen sowie Auslösung von Meideverhalten beeinträchtigt werden könnten.

Die Betroffenheit weiterer besonders geschützter Tiergruppen (Amphibien, Reptilien, Wirbellose) sowie Pflanzenarten ist bei der vorliegenden Planung nicht gegeben, da ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bzw. in den von Bau betroffenen Bereichen nicht zu erwarten ist bzw. nicht festgestellt wurde.

5.1.1. Brut- und Rastvögel

Hinsichtlich der zu überprüfenden europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet handelt es sich um die Brutvögel und die über längere Zeit regelmäßig anwesenden Rastvögel.

Hierbei wird auf folgende Kartierungen zurückgegriffen, die zwischen 1999/2000 und 2015 in der Umgebung der kommunalen Entlastungsstraße durchgeführt wurden:

Vogelkartierungen des Vogelschutzgebietes durch den NLWKN⁵

- Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, 2009; Bohnet, Volker; Oldenburg, im Auftrag des NLWKN
 - erfasst wurden alle Wasser- und Watvogelarten, eine vollständige Erfassung wurde für Gänse und Limikolen angestrebt
 - Bewertung nach Burdorf et. al. 1997
 - Kartierungsfläche ca. 80 km², Fläche des Vogelschutzgebietes V 63
 - Aufnahmezeitraum von Oktober 2008 bis April 2009
 - Begehung an 15 Wochenenden (je 2 Tage)
- Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ Abschnitt: Dornumersiel bis Neuharlingersiel, 2012; Pfützke, Stefan; Bremen
 - erfasst wurden Brutvögel der relevanten Roten Listen und des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, der wertbestimmenden Vogelarten für das V 63 und der nach Standarddatenbogen gemeldeten Brutvögel
 - Methode nach Südbeck et al. 2005
 - Kartierungsfläche 29,64 km², Vogelschutzgebiet V 63 zwischen Dornumersiel und Neuharlingersiel
 - Bestandserfassung Ende März bis Mitte Juni 2012
 - Begehungen an 6 Terminen für jeweils 3 Tage

Vogelkartierungen im Rahmen der Planung der Entlastungsstraße:

- Brutvogelerfassung Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel, Juni 1999, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Varel
 - Methode der Bestandserfassung richtet sich nach den Vorgaben der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (DOG) sowie nach Bibby et al. (1995)
 - Bewertung folgt den Vorschlägen von Wilms, Behm-Berkelmann & Heckenroth (1997)

⁵ Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Gefährdungsabschätzung basiert auf Angaben von Krüger (1994) sowie Bauer & Berthold (1996)
- zur Bestimmung der Statusangabe werden die Kriterien des European Ornithological Atlas Committee (Sharrock 1973) verwendet
- Kartierungsfläche 2,7 km² um Bensorsiel vom Junkerweg bis östlich des Meedhammerwegs, von Bensorsiel bis südlich der Neuen Dilft
- Aufnahmezeitraum März bis Juni 1999
- 7 Begehungen
 - Rastvogelerfassung Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel, Januar 2000, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Varel
- Bewertung der Gastvogellebensräume erfolgt nach den Kriterien von Burdorf et al. (1997)
- Kartierungsfläche 2,7 km² um Bensorsiel vom Junkerweg bis östlich des Meedhammerwegs, von Bensorsiel bis südlich der Neuen Dilft
- Aufnahmezeitraum März 1999 bis Januar 2000,
- 19 Begehungen
 - Brut- und Rastvogelerfassung „Ortsumgebung Bensorsiel“, 08.09.2015, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Huntlosen
- Methode Brutvogelerfassung nach Bibby et al. 1995 für geschützte und gefährdete Arten (Gefährdungsklasse 1 bis 3), für weitere Arten nach Südbeck 2005
- Methode Bewertung Brutvögel nach Behm & Krüger 2013
- Methode Bewertung Rastvögel nach Krüger et al. 2013
- Kartierungsfläche für Rastvögel: Junkerweg bis östlich des Meedhammer Wegs, von Bensorsiel bis südlich der Neuen Dilft;
Kartierungsfläche für Brutvögel: östliche Grenze zwischen Oldendorfer Tief und Junkerweg, westliche Grenze östlich des Meedhammer Weges, nördliche Grenze Ortsrand Bensorsiel, südliche Grenze Neue Dilft, die Kompensationsflächen vollumfänglich
- Aufnahmezeitraum September 2014 bis August 2015
- 40 Begehungen für Rastvögel, davon 14 Begehungen zwischen Ende März und Ende Juni für Brutvögel.

Die o. g. Kartierungen verteilen sich zeitlich in Bezug auf Bau und Inbetriebnahme der kommunalen Entlastungsstraße wie folgt:

- vor Bau und Inbetriebnahme
- Brutvogelerfassung Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel, Juni 1999, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Varel

- Rastvogelerfassung Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel, Januar 2000, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Varel
- Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, 2009, Bohnet, Volker, Oldenburg; im Auftrag des NLWKN (Überschneidung mit Bau im April 2009)
 - nach Bau und Inbetriebnahme
- Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ Abschnitt: Dornumersiel bis Neuharlingersiel, 2012, Pfützke, Stefan; Bremen
- Brut- und Rastvogelerfassung „Ortsumgebung Bensorsiel“, 08.09.2015, Büro für Biologie und Umweltplanung, Dr. Tim Roßkamp; Huntlosen

Die diesen Unterlagen zu entnehmenden **Brutvogelbestände** sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zusätzlich berücksichtigt wird aufgrund der im Rahmen der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken die Schleiereule, die ggf. in der Umgebung von Bensorsiel Brutplätze besitzt.

Brutvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNat-SchG	EU-VRL
				D.			Nds.			WM				
	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015		
Blaukehlchen	X	X	X		V	V	2	*	*				s	I
Schilfrohrsänger	X	X	X		V	V	1	3	*				s	
Teichrohrsänger	---	X	---		*		*	V	*				b	
Sumpfrohrsänger	X	X	---										b	
Feldlerche	X	X	X		3	3	*	3	3				b	
Stockente	X	---	X		*		*	*	*				b	
Wiesenpieper	X	X	X		V	V	*	3	3				b	
Rohrweihe	X	---	X		*		3	3	V				s	I
Austernfischer	X	X	X		*		*	*	*				b	

Brutvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNat- SchG	EU- VRL
				D.			Nds.			WM				
	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015		
Wiesenschafstelze	X	---	X		*		3	*	*				b	
Braunkehlchen	X	---	---		3	3	2	2	2				b	
Kiebitz	X	X	X		2	2	3	3	3				s	
Rohrhammer	X	---	X		*		*	*	*				b	
Uferschnepfe	X	---	---		1	1	2	2	2				s	
Löffelente	---	X	X		3	3	2	2	2				b	
Reiherente	---	X	X		*		*	*	*				b	
Schnatterente	---	X	---		*		3	*	*				b	
Knäkente	---	X	---		2	2	2	1	1				s	
Blässhuhn	X	---	X		*		*	*	V				b	
Höcker- schwan	---	---	X		*		*	*	*				b	
Schwarz- kehlchen	---	X	X		V	V	3	*	*				b	
Feldschwirl	X	X	---		V	V	*	3	3				b	
Wachtel	--	X	---		*		2	3	V				b	
Rebhuhn	X	---	---			2			3				b	II
Fasan	X	---	X										b	
Dorngras- mücke	X	---	X										b	
Ringeltaube	X	---	X										b	
Rauch- schwalbe	X	---	X			V			3				b	

Brutvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNat- SchG	EU- VRL	
				D.			Nds.			WM					
	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015			
Bachstelze	X	---	X											b	
Zaunkönig	X	---	X											b	
Hecken- braunelle	X	---	---											b	
Rotkehlchen	X	---	X											b	
Amsel	X	---	X											b	
Singdrossel	X	---	---											b	
Gelbspötter	X	---	---											b	
Mönchs- grasmücke	X	---	---											b	
Fitis	X	---	---											b	
Zilpzalp	X	---	X											b	
Blaumeise	X	---	X											b	
Kohlmeise	X	---	X											b	
Star	X	---	---											b	
Haus- sperling	X	---	---			V			V					b	
Feldsperling	X	---	---			V			V					b	
Buchfink	X	---	X											b	
Grünfink	X	---	---											b	
Bluthänfling	---	---	X			V			V					b	
Dohle	---	---	X											b	
Elster	---	---	X											b	
Rabenkrähe		---	X											b	
Stieglitz	---	---	X											b	

Brutvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNat-SchG	EU-VRL
				D.			Nds.			WM				
	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015	1999	2012	2015		
Gartenrotschwanz	---	X	---						3				b	
Schleiereule	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	b	

Rote Liste für Deutschland (D.), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Region Watten und Marschen (WM): 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, * = ungefährdet (nach KRÜGER & NIPKOW 2015⁶)

Schutz BNatSchG: b = besonders geschützte Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (nach THEUNERT 2008⁷)

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Anhang I (in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten); II = Anhang II (Arten mit Jagdregelungen)

Die den vorliegenden Unterlagen zu entnehmenden **Rastvogelbestände** sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Rastvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNat SchG	EU-VRL
				D.			Nds.			WM				
	2000	2009	2015	2000	2009	2015	2000	2009	2015	2000	2009	2015		
Weißwangengans	---	---	X						R				b	
Goldregenpfeifer	X	X	X			1			1				s	
Großer Brachvogel	X	X	X			1			2				s	
Lachmöwe	X	X	X										b	
Sturmmöwe	---	X	X										b	
Stockente	X	---	X		*		*	*	*				b	

⁶ Krüger, T. & Nipkow, M. (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015; Inform. d. Naturschutz Nds. 4/2015.

⁷ Theunert, Reiner (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Informationsdienst Naturschutz Nds. 3/2008, hrsg. von Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –

Rastvogelart	Nachweis			Rote Liste-Status									Schutz BNatSchG	EU-VRL
				D.			Nds.			WM				
	2000	2009	2015	2000	2009	2015	2000	2009	2015	2000	2009	2015		
Blässgans	---	---	X										b	
Graugans	X	---	X										b	
Sandregenpfeifer	X	---	X			1			3				s	
Singschwan	---	X	---			R							s	
Höcker- schwan	---	X	---		*		*	*	*				b	
Silbermöwe	X	---	---										b	
Kiebitz	X	X	X		2	2	3	3	3				s	
Bekassine	X	---	---			1			2				s	
Krickente	X	---	---			3			3				b	
Wiesen- weihe	X	---	---			2			2				s	I
Rotschenkel	X	---	---			V			2				s	
Feldlerche	X	---	---		3	3	*	3	3				b	
Wiesen- pieper	X	---	---		V	V	*	3	3				b	
Graureiher	X	---	---										b	
Brandgans	X	---	---										b	
Kana- dagans	---	---	X										b	
Mäuse- bussard	X	---	---										s	
Turmfalke	X	---	---						V				s	
Rauch- schwalbe	X	---	---			V			3				b	

Stein-schmätzer	x	---	---			1			1				b	
Star	x	---	x										b	
Dohle	x	---	---										b	
Blut-hänfling	x	---	---			v			v				b	

Rote Liste für Deutschland (D.), Niedersachsen und Bremen (Nds.), Region Watten und Marschen (WM):
 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = extrem selten, * = ungefährdet (nach KRÜGER & NIPKOW 2015)

Schutz BNatSchG: b = besonders geschützte Vogelart gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; s = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (nach THEUNERT 2008)

EU-VRL: EU-Vogelschutzrichtlinie, I = Anhang I (in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten); II = Anhang II (Arten mit Jagdregelungen)

5.1.2. Fledermäuse

Bei der Ermittlung der hinsichtlich der Artenschutzprüfung relevanten Fledermausarten konnte nicht auf Kartierungen zurückgegriffen werden. Auch im Rahmen anderer Planungen in Bensorsiel und Umgebung wurden keine Kartierungen von Fledermausvorkommen durchgeführt. In der Dorferneuerungsplanung wurde erwähnt, dass im gesamten Ortsbereich jagende Fledermäuse von den Bewohnern beobachtet wurden; „als bodenständige Arten können die Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus vorkommen, die als typische Hausfledermausarten gelten.“⁸ Bei einer zusammenfassenden Sichtung von vorliegenden Fledermauskartierungen im niedersächsischen Küstenbereich (Krummhörn, Hage, Dornum, Großheide, Ochtersum) konnten regelmäßig folgende Arten beobachtet werden:

- Breitflügelfledermaus
- Wasserfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- vereinzelt auch Fransenfledermaus und Kleiner Abendsegler
- Vorkommen der Kleinen Teichfledermaus nicht auszuschließen

⁸ NWP Planungsgesellschaft mbH (2005): Stadt Esens - Dorferneuerungsplanung Bensorsiel. – Oldenburg/Esens, S. 132

Weitere Arten, die nach den Angaben des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen⁹ nicht in Küstennähe zu erwarten sind, wurden vor allem zur Zugzeit beobachtet und werden daher in die Vorprüfung miteinbezogen:

- Große und Kleine Bartfledermaus
- Braunes und Graues Langohr.

Von diesen Fledermausarten wird in der nachfolgenden Tabelle eine Gefährdungsabschätzung für die Arten vorgenommen, die ein hohes oder sehr hohes Kollisionsrisiko hinsichtlich des Straßenverkehrs aufweisen¹⁰.

Art	Kollisionsrisiko	Habitatbeschreibung	Gefährdungseinschätzung
Breitflügel-Fledermaus	gering	Die Bartfledermaus bezieht die Quartiere in Gebäuden, Höhlen und Stollen; bevorzugte Jagdlebensräume sind Siedlungsstrukturen mit naturnahen Gärten und Parklandschaften	Keine erhebliche Gefährdung, da die offene Marschlandschaft als Lebensraum unattraktiv ist.
Wasserfledermaus	sehr hoch	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die eng an größere Wasserflächen gebunden ist und vorwiegend über offenen Wasserflächen jagt ¹¹ .	Keine erhebliche Gefährdung, da das Benser Tief aufgrund der Deiche hoch überbrückt wird.
Großer Abendsegler	gering	Der Große Abendsegler hat sein Sommer- und Winterquartier in Baumhöhlen und bevorzugt daher als Lebensraum alte Wälder und Parkanlagen mit alten Baumbeständen	Keine erhebliche Gefährdung, da die offene Marschlandschaft als Lebensraum unattraktiv ist.

⁹ Theunert, Reiner, 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten, Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Informationsdienst Naturschutz Nds. 3/2008, hrsg. von Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –

¹⁰ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2015): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 2. Fassung, Stand 2015.

¹¹ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Säugetiere, Teil 3- Wasserfledermaus. Entwurf Juli 2010

Rauhautfledermaus	mittel	Die Rauhautfledermaus bevorzugt als „Waldfledermaus“ struktur- und altholzreiche Laubmischwälder mit möglichst vielen Kleingewässern unterschiedlichster Ausprägung und einem reich strukturierten gewässerreichen Umland	Keine erhebliche Gefährdung, da die offene Marschlandschaft als Lebensraum unattraktiv ist.
Fransenfledermaus	hoch	Die Fransenfledermaus besiedelt Gebäude wie auch Baumhöhlen; typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub- und Mischwälder und gehölzreiche Landschaften ¹² .	Im Plangebiet liegen keine Wälder, daher ist nur ein geringes tatsächliches Risiko gegeben. Die Gefährdung durch Querung des Benser Tiefs ist durch die hohe Überbrückung minimal.
Kleiner Abendsegler	gering	Der kleine Abendsegler ist ein ausgesprochener Waldbewohner und hat seine Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen.	Keine erhebliche Gefährdung, da die offene Marschlandschaft als Lebensraum unattraktiv ist.
Zwergfledermaus	hoch	Die Zwergfledermaus jagt im schnellen wendigen Flug entlang von Waldrändern und Hecken sowie in der Nähe von Laternen und Gebäuden kleine Insekten wie Mücken und kleine Nachtfalter, Eintagsfliegen und Florfliegen.	Keine erhebliche Gefährdung durch die Straße zu befürchten, da keine entsprechenden Biotopstrukturen entlang der Straße vorhanden sind.
Große Bartfledermaus	hoch	Typische Jagdlebensräume sind reich strukturierte Laub-, Misch- und Nadelwälder an feuchten Standorten sowie Hecken, Gräben und Ufergehölze.	Typische Jagdlebensräume in Bensorsiel nicht oder nur sehr wenig vorhanden; Grabensystem wurde abseits der Straße neu geordnet.

¹² Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise Säugetiere, Teil 3- Fransenfledermaus. Entwurf Juli 2010

Kleine Bartfledermaus	hoch	Typische Nahrungsbereiche sind dörfliche Siedlungsbereiche, Streuobstbestände, Gärten, Feuchtgebiete und Gewässer in kleinräumig strukturierten Landschaften und siedlungsnahen Waldbereichen.	Der Nahbereich der Entlastungsstraße weist keine typischen Nahrungsbereiche auf.
Braunes Langohr	sehr hoch	Im Küstenbereich um Benersiel bisher nicht beobachtet, auf dem Zug aber zeitweises Vorkommen möglich.	Geringe Gefährdung, da das Zuggeschehen in größeren Höhen stattfindet.
Graues Langohr	sehr hoch	Vorkommen nur auf dem Zug.	Geringe Gefährdung, da das Zuggeschehen in größeren Höhen stattfindet.
Teichfledermaus	sehr hoch	Stark an Gewässer gebunden, Jagdflug erfolgt über langsam fließenden oder stehenden Gewässern in geringer Höhe.	Keine erhebliche Gefährdung, da das Benser Tief aufgrund der Deiche hoch überbrückt wird.

Aufgrund der geringen Gefährdungsfaktoren der Entlastungsstraße selbst sowie der Biotopverhältnisse entlang ihrer Trasse ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten nicht zu rechnen. Eine weitergehende artenschutzrechtliche Prüfung ist demnach nicht notwendig.

5.1.3. Andere Tier- und Pflanzenarten

Ein Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder Wirbellosen, die im Anhang IV der FFH-RL stehen und von dem Vorhaben betroffen werden können, ist nicht bekannt. Dies gilt auch für geschützte Pflanzenarten.

5.2. Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verstöße

Im Folgenden wird geprüft, ob die Umsetzung der Planung einen Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen verursacht bzw. verursacht hat. Hierbei wird auf die oben dargestellten Wirkfaktoren und die zu erwartenden Beeinträchtigungen zurückgegriffen (vgl. Kap. 4).

5.2.1. Verbot 1: Tötungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5.2.1.1. Arbeitsfeldräumung

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG fand bei der Errichtung der Entlastungsstraße nicht statt. Im Jahre 2009 konnten im Frühjahr keine Wiesenvögel, insbesondere Kiebitze, auf den benötigten Flächen festgestellt werden, da die Wiesenvegetation in diesem Bereich zu hoch und dicht aufgewachsen war. Dies ist auf einen zwischenzeitlich erfolgten Pächter- und Nutzungswechsel zurückzuführen.

5.2.1.2. Kollisionsgefahr

Kollisionsgefahren stellen dann einen Verbotstatbestand dar, wenn durch die kommunale Entlastungsstraße eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist. Diese liegt vor, „wenn die Gefahrenquelle im typischen Verhaltens- und/oder Raumnutzungsmuster der Art liegt und sie in überdurchschnittlicher Dichte und/oder Häufigkeit auftritt.“¹³ Zusätzlich ist sicherzustellen, dass die gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen umgesetzt wurden und werden.

Bei der Beurteilung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch den Straßenbetrieb sind entsprechend den Ausführungen von Bernotat und Dierschke folgende Aspekte zu beachten:

- artspezifisches Kollisionsrisiko der einzelnen Arten (vorhabenspezifisches Tötungsrisiko)
- Konstellationsspezifisches Risiko, d.h. konkrete Konfliktrichtigkeit des Straßenprojekts

Entgegen den Ausführungen von Bernotat und Dierschke¹⁴ bleibt die allgemeine Mortalitätsgefährdung, die sich wiederum aus dem populationsbiologischen Sensitivitäts-Index und dem naturschutzfachlichen Wert-Index ergibt, bei der Ermittlung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos unberücksichtigt, da das Tötungsverbot individuen- und nicht populationsbezogen betrachtet werden muss.

Die artbezogene Einschätzung des allgemeinen Kollisionsrisikos wurde der Publikation von Bernotat und Dierschke 2016 entnommen.¹⁵ Hier werden fünf Gefährdungsstufen unterschieden: sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering. Wie oben dargestellt, ist bereits aufgrund der Straßenanlagen selbst sowie des Betriebs ein geringes Kollisionsrisiko gegeben.

¹³ Schreiber, Matthias (2015): Vortrag an der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) am 03.12.2015

¹⁴ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

¹⁵ ebenda

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt dann vor, wenn zum einen ein hohes artspezifisches Kollisionsrisiko besteht und gleichzeitig ein konstellationsspezifisches Risiko beim betroffenen Projekt gegeben ist. Entscheidend ist dabei, ob es zu einer signifikanten, d.h. deutlich erkennbaren Steigerung des Tötungsrisikos kommt, d.h. regelmäßige bzw. häufige Frequentierung des betroffenen Raums durch eine Art gegeben ist.¹⁶

Artbezogenen Einschätzung des Kollisionsrisiko bei Straßen

Die artspezifische Einschätzung des Kollisionsrisikos der Vögel bei Straßen wird der Veröffentlichung von Bernotat und Dierschke¹⁷ entnommen. Diese wurde aufgrund von Untersuchungen zu Totfundzahlen, Kenntnissen über Biologie und Verhalten der Art und einer Vielzahl von Veröffentlichungen ermittelt. Es werden fünf Gefährdungstufen unterschieden: sehr hoch, hoch, mittel, gering und sehr gering.

Konstellationspezifisches Risiko

Das konstellationsspezifische Risiko umfasst zum einen die Risikokonstellation der Straße selber (Projektbezogene Parameter). Wie unter 4.1. dargestellt, ist dieses aufgrund der Verkehrsdichte, Geschwindigkeit und Trassierung im vorliegenden Fall gering.

Zum zweiten spielt bei dem konstellationsspezifischen Risiko das Vorkommen und die Raumnutzung der betroffenen Arten ein Rolle (Raumbezogene Parameter), z.B. aufgrund eines regelmäßig und hohen Vorkommens der Arten im Bereich der Trasse, regelmäßiger und häufiger Frequentierung des Straßenbereichs; Zerschneidung von Aktionsräumen der Vögel). Hierbei wird im vorliegenden Fall die konkrete Situation um die Entlastungsstraße hinsichtlich der vorkommenden Vogelarten beurteilt.

Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos

Risikokonstellation Straße	Risikokonstellation aufgrund Vorkommen und Frequentierung durch Arten	Konstellationspezifisches Risiko
gering	sehr hoch	hoch
gering	hoch	mittel
gering	mittel	mittel
gering	gering	gering
gering	sehr gering	sehr gering

¹⁶ BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 14.10

¹⁷ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

Ermittlung der Kollisionsgefährdung an der Ortsentlastungsstraße

In Analogie zu der von Bernotat und Dierschke¹⁸ vorgeschlagenen Vorgehensweise wird eine vertiefte Prüfung vorgenommen, wenn folgende Aspekte zusammenfallen:

Artspezifische Kollisionsrisiko	Konstellations-spezifisches Risiko	Vertiefende Prüfung notwendig
sehr gering, gering	hoch	ja
sehr gering, gering	mittel und gering	nein
mittel	hoch	ja
mittel	mittel oder gering	nein
hoch, sehr hoch	hoch	ja
hoch, sehr hoch	mittel	ja
hoch, sehr hoch	gering	nein

Die Arten werden im Zusammenhang mit den aus den Kartierungen verfügbaren Daten und der Lage der Entlastungsstraße auf das tatsächliche Kollisionsrisiko im vorliegenden Fall geprüft. Für Vogelarten, die sowohl als Brut- wie auch als Rastvögel kartiert wurden, erfolgt eine getrennte Betrachtung für diese beiden Fälle.

Vorprüfung auf mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Brutvögeln

Für die mit * gekennzeichneten Arten ist im Anschluss an die Tabelle eine ausführlichere Begründung beigefügt.

¹⁸ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

Brutvogelart	Artbezogenen Einschätzung des Kollisionsrisiko bei Straßen ¹⁹	Begründung ²⁰	Konstellationspezifisches Risiko	Begründung	Kollisionsrisiko genauer zu prüfen
Blaukehlchen*	mittel	Aufgrund Lebensraumnutzung durch überwiegend niedrige Flughöhen kollisionsgefährdet.	mittel	Einzelne Brutplätze, Brutplätze nicht direkt am Straßenrand, aber im Nahbereich; aufgrund geringer Reviergröße keine regelmäßige Querung der Straße zu erwarten	---
Schilfrohrsänger	hoch	Als Röhrichtbewohner durch sehr niedrige Flugbewegungen kollisionsgefährdet.	mittel	Mehrere Brutplätze, Brutplätze nicht in Straßenseitengräben, sondern im Nahbereich der Straße, aufgrund geringer Reviergröße keine regelmäßige Querung der Straße zu erwarten	x
Teichfrohrsänger	hoch	Als Röhrichtbewohner durch sehr niedrige Flugbewegungen besonders kollisionsgefährdet.	mittel	Zwei Brutplätze im Nahbereich der Trasse;	x
Sumpfrohrsänger	mittel	Als Röhrichtbewohner durch niedrige Flugbewegungen kollisionsgefährdet.	gering	Keine Brutplätze	---
Feldlerche*	gering	Geringe, aber regelmäßige Verluste; kein besonders risikoreiches Verhaltensmuster	mittel	Mehrere Brutplätze; alle auf der Südseite der Straße, z.T. weniger als 200 m entfernt; Reviergrößen 0,5 bis 0,8 ha, daher keine regelmäßige Querung der Trasse	---
Stockente	hoch	Relativ lange Start- und Landephase, viel laufende Fortbewegung.	mittel	2 Brutplätze im Nahbereich der Entlastungsstraße,	x

¹⁹ Angabe nach Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

²⁰ Angabe nach Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

Wiesenpieper*	gering	Sehr geringe Verlustzahlen; aufgrund Lebensraumnutzung überw. niedrige Flughöhen	mittel	2 Brutplätze im Nahbereich der Entlastungsstraße;	---
Rohrweihe*	gering	Sehr geringe Verlustzahlen	gering	Brutplatz in über 700 m Entfernung	---
Austernfischer*	gering	Sehr geringe Verluste, Brut- und Nahrungserwerb am Boden, junge führend	gering	Brutplätze nur jenseits des Oldendorfer Tiefs	---
Wiesenschafstelze*	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, aber niedrige Flughöhen	gering	eine Brutvorkommen	---
Braunkehlchen	gering	Geringe, aber regelmäßige Verlustzahlen, niedrige Flughöhen	gering	kein Brutplatz	---
Kiebitz*	hoch	Nahrungssuche und Brut am Boden, Junge führend.	gering	Brutplätze heute über 200 m vom Straßenrand entfernt, Abschirmung durch Röhrichtgraben begrenzt Annäherung an die Straße.	---
Rohrammer*	mittel	Als Röhrichtbewohner durch sehr niedrige Flugbewegung besonders kollisionsgefährdet.	mittel	Brutplätze nicht direkt am Straßenrand, aber in Straßennähe, geringe Reviergröße	---
Uferschnepfe	hoch	Nahrungssuche und Brut am Boden, Junge führend.	gering	Kein Brutplatz im Nahbereich der Entlastungsstraße	---
Löffelente	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, Gefährdung nur bei Gewässern direkt an Straßentrasse	gering	Entfernung des Brutplatzes ca. 500 m	---
Reiherente	gering	Gefährdung nur bei Gewässern direkt an Straßentrasse	gering	Entfernung des Brutplatzes mind. 200 m	---
Schnatterente	gering	Gefährdung nur bei Gewässern direkt an Straßentrasse	gering	Entfernung des Brutplatzes mind. 500 m	---
Knäkente	gering	Gefährdung nur bei Gewässern direkt an Straßentrasse	gering	Entfernung des Brutplatzes mind. 500 m	---
Blässhuhn	mittel	Lange Start- und Landephase, schlechte Manövrierfähigkeit.	mittel	Brutplätze in den Gewässern Oldendorfer Tief ohne Gefährdung, Brutplätze am Benser Tief ca. 200 m von Brücke	---

Höcker- schwan	gering	Gefährdung nur bei Gewässern direkt an Straßentrasse	gering	Entfernung des Brutplatzes ca. 300 m	---
Schwarz- kehlchen	hoch	Aufgrund Lebensraumnutzung überwiegend niedrige Flughöhen.	gering	Brutplatz am Meedhammer Weg, keine Gefährdung.	---
Feldschwirl	mittel	Als Röhricht-/Hochstaudenbewohner durch sehr niedrige Flugbewegungen kollisionsgefährdet.	gering	Keine Bestände mehr aufgrund von Brachebeseitigung.	---
Wachtel	gering	Geringe Verlustzahlen, niedriger Flug, jungeführend	gering	Brutplatz (2012) am Oldendorfer Weg ca. 200 m von Ortsentlastungsstraße entfernt; 2015 kein Brutplatz im Nahbereich der Straße. Grundsätzlich besteht nur eine geringe Gefährdung aufgrund der Nahrungssuche am Boden und der Jungenführung (bisher ein Totfund in Deutschland nach Bernotat und Dierschke). Kein Befürchtung eines signifikant erhöhten Tötungsrisiko.	---
Rebhuhn	hoch	Schlechter Flieger, Feindvermeidung durch Ausharren.	gering	Kein Vorkommen 2015	---
Fasan	mittel	Schlechter Flieger, Feindvermeidung durch Ausharren.	gering	Unwesentliches Vorkommen; bevorzugt offenen Landschaften mit Unterholz und Knicks als Deckung	---
Dorngras- mücke	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Unwesentliches Vorkommen; Lebensraum offenen Landschaften mit dornigen Gebüsch	---
Ringeltaube	Mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Rauch- schwalbe	hoch	Gewisse Anlockwirkung, witterungsbedingte tiefe Jagdflüge.	gering	Brutplatz weit entfernt von Entlastungsstraße jenseits Neue Dift, aber Jagdflüge möglich, diese aber vorwiegend in Höhen von 7 bis 8 m.	---

Bachstelze	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Zaunkönig	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Heckenbraunelle	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Rotkehlchen	hoch	Niedrige Stör- und Fluchtdistanz, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Amsel	sehr hoch	Wenig störungsempfindlich, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün, intensive Revierabgrenzung.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Singdrossel	hoch	Niedrige Stör- und Fluchtdistanz, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Gelbspötter	gering	Geringe Verlustzahlen, aber niedrige Flughöhen aufgrund Lebensraumnutzung	Gering	Brutbiotop in Gebieten mit hohem Gebüsch und lockeren Baumbestand; zurzeit kein Brutvorkommen	---
Mönchsgrasmücke	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Fitis	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Zilpzalp	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Blaumeise	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Kohlmeise	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Star	hoch	Niedrige Stör- und Fluchtdistanz, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---

Haussperling	sehr hoch	Wenig störungsempfindlich, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Feldsperling	hoch	Niedrige Stör- und Fluchtdistanz, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Buchfink	hoch	Niedrige Stör- und Fluchtdistanz, regelmäßige Besiedlung von Straßenbegleitgrün.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Grünfink	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel der Hausgärten und Hofstellen, keine besondere Gefährdung.	---
Bluthänfling	mittel	Trassennahe Lebensräume regelmäßig zu Brut u. Nahrungssuche genutzt; Anlockwirkung.	gering	Brutplätze im Nahbereich der Trasse nicht bekannt.	---
Dohle	gering	Geringe Verlustzahlen, aber Anlockwirkung der Straße	gering	Brutbiotope vorwiegend in parkartigen Altholzbeständen, Waldrand und Großstadkernen, Nahrungsraum offenen Flächen mit niedriger oder ohne Vegetation, unbedeutendes Vorkommen	---
Elster	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Unwesentliches Vorkommen ;in Mitteleuropa Optimalbiotop mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen	---
Rabenkrähe	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Unwesentliches Vorkommen; Bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen und Waldränder mit offenen Flächen als Nahrungsbiotop	---
Stieglitz	mittel	Regelmäßiges Auftreten in trassennahen Bereichen.	gering	Brutvogel offener, aber baumreicher Landschaften, keine besondere Gefährdung.	---

Gartenrot-schwanz	gering	Geringe, aber regelmäßige Verluste	gering	Brutvogel in lichten Altholzbeständen, Streuobstwiesen, Siedlungsbereichen mit Altgehölzen und offenen Bereiche	---
Schleiereule	sehr hoch	Jagen häufig im unmittelbaren Straßenrandbereich	mittel	Mögliche Brutplätze im Raum Bensorsiel	x

Ausführungen zur Einschätzung des Kollisionsrisikos

Blaukehlchen

Bernotat und Dierschke führen in ihrer Untersuchung für das Blaukehlchen sehr geringe Totfunde auf (für Deutschland 1, Europa 3). Diese Werte weisen darauf hin, dass eine Gefährdung der Blaukehlchen durch den Straßenverkehr äußerst gering ist und daher auch im vorliegenden Fall nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.

Auch in den Vollzugshinweisen des NLWKN zum Blaukehlchen werden direkte Verluste durch Kollisionen nicht als Gefährdungsursache aufgeführt. Dies entspricht auch den Aussagen des Kompendiums der Vögel Mitteleuropas von Bauer, Bezzel und Fiedler.

50% der in Niedersachsen vorkommenden Blaukehlchen siedelten 1998 bis 2001 an mit Schilf bestandenen Gräben in der Agrarlandschaft. Im Zuge der immer intensiver werdenden landwirtschaftlichen Nutzung, die einhergeht mit einer immer intensiveren Grabenunterhaltung, stellen die röhrichtbestandenen Straßengräben auch in der Marsch einen wesentlichen Anteil der Schilfröhrichtgräben dar. Die Straßenrandgräben stellen somit einen wesentlichen Anteil der potentiellen Bruthabitats. Somit ist auch davon auszugehen, dass diese Schilfgräben von Blaukehlchen mit besiedelt werden, wie dies auch an den Röhrichtgräben entlang der Entlastungsstraße der Fall ist. Auch die Kartierung von Pfützke 2012 zeigt z.B. zwischen Bensorsiel und Dornumersiel zahlreiche Brutreviere an der Landesstraße 6. Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl von 1 Totfund in ganz Deutschland sehr gering.

Diese Tatsachen lassen auch das Tötungsrisiko im Bereich der Entlastungsstraße als sehr gering erscheinen. Dies gilt umso mehr, als wesentliche Nahrungsräume für das Blaukehlchen (Insekten am Boden und in der Krautschicht) im Bereich der Grabenflächen und auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen vorhanden sind, eine regelmäßige Querung der Trasse daher nicht notwendig ist.

Auch die geringe Reviergröße der Blaukehlchen von 0,3 ha spricht nicht für die regelmäßige Einbeziehung der Flächen jenseits der Entlastungsstraße, da zwischen den beiden Straßenseitengräben eine Entfernung von über 15 m (Regelquerschnitt) liegt.

Die Brutplätze des Blaukehlchens liegen nach der Kartierung von 2015 auch nicht direkt in den Straßengräben, sondern in Röhrichtflächen leicht abseits der Straße.

Die Querung der Straße ist, unter Beachtung der kleinen Reviergrößen, daher heute noch unwahrscheinlicher.

Feldlerche

siehe artenschutzrechtliche Prüfung

Wiesenpieper

In Deutschland hat der Wiesenpieper sehr geringe Verlusten durch Kollisionen mit dem Autoverkehr, europaweit geringe.

Der Wiesenpieper bevorzugt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Es scheint weniger die Feuchtigkeit als die Vegetationsstruktur von Bedeutung zu sein, denn neben den typischen Habitaten wie Feuchtgrünland kommt die Art teilweise auch an trockeneren Standorten (z. B. Sandheiden, Acker) vor.

Der Wiesenpieper brütet u.a. zwischen der Entlastungsstraße und der Siedlung, ca. 75 m entfernt von der Trasse (2015). Die Reviergrößen der Wiesenpieper liegen überwiegend zwischen 0,5 und 2 ha, allerdings findet die Nahrungssuche manchmal auch außerhalb der Reviere statt. Die Nahrungssuche findet ausschließlich beim Umherlaufen durch Ablesen der Beutetiefe von Pflanzen oder Aufpicken vom Boden statt.

Die Fläche zwischen Ortsentlastungsstraße und Benersiel umfasst zwischen Hof Kühn und Benser Tief ca. 22 ha; hier liegen vor allem feuchte Grünlandflächen (Weiden und Wiesen, zum Teil mit Gülleausbringung). Hinsichtlich der Biotopstrukturen eignet sich dieses Gebiet als Wiesenpieperrevier. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Wiesenpieper in diesem Bereich des LSG 25 II ihre Reviere haben, eine regelmäßige Querung der Trasse daher nicht notwendig ist.

Deshalb und wegen der geringen Kollisionsgefahr kann kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gesehen werden.

Rohrweihe

Die Rohrweihe brütet je nach Kartierungszeitraum (2012 oder 2015) 1200 bis 900 m entfernt von der Entlastungsstraße. Innerhalb des Nahrungssuchbereiches der Rohrweihe liegt in etwa vergleichbarer Entfernung auch die L 5. Im Lebensraum der Rohrweihe, die zum Teil sehr weite Nahrungsflüge unternimmt, verlaufen viele Straßen, die kommunale Entlastungsstraße im Nahbereich der Siedlung stellt daher keine besondere Gefährdung dar. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Verlustzahlen der Rohrweihe durch Kollisionen im Straßenverkehr (Bernotat und Dierschke) kann daher nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden.

Austernfischer

siehe artenschutzrechtliche Prüfung

Wiesenschafstelze

Aufgrund des geringen Brutvorkommens im Planungsraum (1 Brutpaar) und des geringen Kollisionsrisikos ist nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Kiebitz

siehe artenschutzrechtliche Prüfung

Rohrammer

Die Rohrammer hat die höchsten Totfundraten der drei im Plangebiet häufigeren Schilfbrüter.

Im Plangebiet liegen ihre Brutplätze nach Roßkamp 2015 aber ebenfalls nicht direkt an der Straßentrasse, sondern an der Alten Dilft sowie an Gräben im Grünland. Pfützke hat die Rohrammer nicht erfasst.

Die Rohrammer besetzt ähnliche Reviere wie der Schilfrohrsänger, benötigt aber auch einzeln stehende Büsche als Ansitzwarte. Nahrungserwerb erfolgt durch Auflesen von Samen auf dem Boden, aber auch bei höheren Pflanzen durch Klettern zu den Samenständen. Auch Insekten werden im Allgemeinen von den Pflanzen abgelesen, nur selten im kurzen Flug erjagt.

Auch die Rohrammern haben kleine Reviere von durchschnittlich 0,27 ha, wobei zur Zeit der Nestlingsfütterung auch mal darüber hinaus Nahrung gesucht wird.

Auch die Rohrammer ist während der Brutzeit daher stark an die Röhrichtflächen gebunden, regelmäßige Querungsflüge über die Entlastungsstraße hinaus sind daher nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere, da im Bereich der Brutplätze, z.B. im Bereich der Alten Dilft oder im Bereich der Gräben innerhalb der Grünlandflächen ausreichende Nahrungsquellen zur Verfügung stehen.

Auch für die Rohrammer ist daher keine besondere Gefährdung durch den Straßenverkehr auf der Entlastungsstraße und damit nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Vorprüfung auf mögliches signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei Rastvögeln

Rastvogelart	Artbezogenen Einschätzung des Kollisionsrisiko bei Straßen	Begründung	Konstellationspezifisches Risiko	Begründung	Kollisionsrisiko genauer zu prüfen
Weißwangengans	gering	Fehlende Totfunde, Einstufung wie Artengruppe	gering	Keine regelmäßige Querung der Trasse, Rastplätze mind. 200 m entfernt	---

Blässgans	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, Meidungsverhalten, aber lange Star- und Landephase	gering	Keine regelmäßige Querung der Trasse, Rastplätze mind. 150 m entfernt	---
Graugans	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, Gefahr vor allem bei unmittelbarer Gewässernähe	gering	Keine regelmäßige Querung der Trasse, Rastplätze mind. 150 m entfernt	---
Brandgans	gering	Fehlende Totfunde, Einstufung wie Artengruppe	gering	Keine Beobachtung in den letzten Jahren	---
Kanadagans	k.A. (gering)	Einstufung wie Artengruppe	gering	Nur einmalige Beobachtung 2015	---
Stockente	hoch	relativ lange Start- und Landephase, viel laufende Fortbewegung.	gering	Rastplätze nur an und auf größeren Gewässern (Oldendorfer Tief, Neue Dillt) abseits der Entlastungsstraße.	---
Krickente	gering	Geringe Verlustzahlen, Gefahr vor allem bei unmittelbarer Gewässernähe	gering	Rastbestände im Nahbereich des Oldendorfer Tiefs, keine regelmäßige Querung der Trasse	----
Goldregenpfeifer	gering	Keine aussagefähigen Verlustzahlen; Nahrungserwerb am Boden	gering	Keine regelmäßige Querung der Trasse, Rastbereiche ab 150 m Entfernung	----
Sandregenpfeifer	gering	Keine aussagefähigen Verlustzahlen; Nahrungserwerb am Boden	gering	nur geringe Rastvorkommen, ab 100 m Entfernung, keine regelmäßige Querung der Trasse	----
Großer Brachvogel	gering	Verlustzahlen nicht aussagekräftig, Nahrungserwerb am Boden	gering	Keine regelmäßige Querung der Trasse, Rastbereiche ab 200 m Entfernung	---

Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel - Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Kiebitz	hoch	hohe Verlustzahlen, Nahrungssuche am Boden	mittel	Vorkommen in Nähe der Entlastungsstraße.	x
Bekassine	gering	Geringe Verlustzahlen, Nahrungssuche am Boden	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Rotschenkel	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, Nahrungssuche am Boden	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	----
Lachmöwe	hoch	gewisse Anlockwirkung im straßennahen Bereich durch Aas.	gering	Vorkommen nur auf frisch bearbeiteten Feldern.	x
Sturmmöwe	hoch	gewisse Anlockwirkung im straßennahen Bereich durch Aas.	gering	Vorkommen nur auf frisch bearbeiteten Feldern.	x
Silbermöwe	Sehr gering	Sehr geringe Verlustzahlen, gewisse Anlockwirkung im straßennahen Bereich durch Aas	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Singschwan	gering	Fehlende Totfunde, Einstufung gemäß Artengruppe	gering	Nur Beobachtung in Kompensationsfläche	---
Höcker- schwan	gering	Geringe Verlustzahlen, Gefahr vor allem bei unmittelbarer Gewässernähe	gering	Nur Beobachtung in Kompensationsfläche	----
Feldlerche	gering	Geringe aber regelmäßige Verluste	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Wiesenpieper	gering	Sehr geringe Verlustzahlen, aufgrund Lebensraumnutzung niedrige Flughöhen	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Steinschmätzer	gering	Geringe Verlustzahlen, aufgrund Lebensraumnutzung niedrige Flughöhen	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---

Star	hoch	trassennahe Lebensräume regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.	mittel	als Rastvogel nachgewiesen, aber nicht lokalisiert.	x
Bluthänfling	mittel	trassennahe Lebensräume regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt; Anlockwirkung.	gering	als Rastvogel nachgewiesen, aber nicht lokalisiert.	---
Rauchschwalbe	hoch	gewisse Anlockwirkung, witterungsbedingte tiefe Jagdflüge.	gering	Jagdflüge möglich; aber überwiegend in Höhen von 7 bis 8 m.	---
Dohle	gering	Geringe Verlust, Anlockwirkung	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Graureiher	hoch	trassennahe Lebensräume regelmäßig zur Nahrungssuche genutzt.	gering	sporadischer Gastvogel, keine besondere Gefährdung.	---
Wiesenweihe	gering	Verlustzahlen gering	gering	Keine regelmäßigen Beobachtungen	---
Mäusebusard	sehr hoch	Anlockwirkung durch Aas, jagt häufig im unmittelbaren Straßenrandbereich	gering	sporadischer Gastvogel, keine besondere Gefährdung.	---
Turmfalke	sehr hoch	Anlockwirkung durch Aas, jagt häufig unmittelbaren an Trasse	gering	sporadischer Gastvogel, keine besondere Gefährdung.	---

Zu den Arten, für die aufgrund dieser Vorprüfung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen wurde, wird eine artspezifische Prüfung durchgeführt.

Gebotene, fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen

Durch folgende Maßnahmen wird die Kollisionsgefahr erheblich gemindert:

- Festlegung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h. Im Zuge der Kreisel am Westende, an der L 8 sowie an der Abfahrt zum Hafen Süd sind zusätzliche Punkte im Verlauf der Entlastungsstraße gegeben, die zur Verlangsamung der Geschwindigkeit führen.
- Keine Bepflanzung bzw. Verhinderung der geschlossenen Gehölzentwicklung. Hierdurch wird die Schaffung von Brutplätzen für Röhrichtbrüter und Ansitzwar-

ten, z. B. für Raubvögel vermieden. Auch die Entwicklung von Jagdleitlinien für Fledermäuse findet so nicht statt.

- Keine Anlockung von Vögeln durch Nisthilfen oder künstliche Ansitzwarten.
- Keine Beleuchtung der Straße; somit wird die Anlockung von Wirbellosen und damit von Fledermäusen und Vögeln vermieden.
- Keine räumliche Eingrenzung der Straße; hierdurch findet eine schnelle Verwirbelung der Luft und damit ein schneller Temperatenausgleich statt; die Anlockung von Wirbellosen und damit von Fledermäusen und Vögeln wird dadurch verringert.
- Hohe Überführung des Benser Tiefs; hierdurch bleibt der Jagdbereich der Fledermäuse und der Vögel direkt über der Wasserfläche des Benser Tiefs weiterhin gefahrlos passierbar.
- Verbesserung der Brut- und Rastbiotope auch abseits der Straßentrasse (Röhrichtfläche, extensives Grünland).

5.2.2. Verbot 2: Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

5.2.2.1. Baubedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung

Eine genaue Analyse der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Störungen ist heute nicht mehr möglich. Allerdings kann anhand der Entwicklung der Brut- und Rastbestände ermittelt werden, ob eine erhebliche Störung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch die Baumaßnahmen ausgelöst wurde.

Eine Reduzierung der Brutbestände nach der Errichtung der Entlastungsstraße kann für folgende Arten festgestellt werden:

- Feldlerche
- Austernfischer
- Kiebitz

Bezüglich der Rastvögel konnte eine Reduzierung der Rastpopulationen bei einem Vergleich der Rastvogelbestände vor und nach dem Bau der Straße festgestellt werden:

- Großer Brachvogel
- Bekassine

Für diese Arten wird daher eine artspezifische Überprüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

5.2.2.2. Betriebsbedingte Lärmimmissionen und optische Beunruhigung

Aufgrund des durchgehenden Betriebs der Straße seit 2011 haben sich die Brut- und Rastvögel auf die von der Straße ausgehenden Störungen eingestellt und ihre Brut- und Rastplätze entsprechend ausgewählt. Es sind daher heute keine betriebsbedingten erheblichen Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu befürchten.

5.2.3. Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dabei nur solche Strukturen zu verstehen, die räumlich abgrenzbar sind und regelmäßig genutzt werden, d. h. solche Stätten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage und Einzigartigkeit dauernd besetzt oder immer wieder aufgesucht werden (z. B. Eisvogelhöhlen, alte regelmäßig aufgesuchte Spechthöhlen oder Fledermausquartiere).

Bau- und anlagebedingte Beanspruchung von regelmäßig genutzten Brutflächen des Kiebitz

Die Kiebitzbrutflächen insbesondere zwischen dem „Lohrbergweg“ westlich von Bensorsiel und dem Hof am „Taddigsweg“ am westlichen Rand der Ortslage wurden regelmäßig genutzt.

In den letzten Jahren vor dem Bau der Entlastungsstraße änderten sich jedoch auf vielen Flächen zwischen Oldendorfer Tief und Bensorsiel die Pacht- und Nutzungsverhältnisse. Ein Teil der Flächen war durch Hofaufgabe des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs betroffen. Ein großer Teil der Flächen wurde an auswärtigen Landwirten verpachtet und diente vermutlich als Güllennachweisflächen.²¹ Hierdurch ist zu erklären, dass zu Beginn der Bauarbeiten im Trassenbereich hohe und dichte Wiesenvegetation vorhanden, so dass bei der Baustelleneinrichtung keine Kiebitze im Trassenbereich beobachtet werden konnten.²² Trotz dieser Entwicklung soll der Bereich in diesem Zusammenhang vorsorglich als Fortpflanzungsstätte betrachtet und im Folgenden hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft werden. Hierzu wird eine artspezifische Prüfung durchgeführt.

Auch im weiteren Verlauf der Trasse lagen 1999 einzelne Kiebitzbrutplätze (Höhe Hof Watjes am Oldendorfer Weg); auch in diesem Bereich haben sich durch Aufgabe des Hofes Watjes die Nutzungsstrukturen geändert, so dass der Kiebitzbestand in diesem Bereich ebenfalls einem Wandel unterworfen war.

Eine Fortpflanzungsstätte im Sinne geltenden Rechts befindet sich auch südlich der Neuen Dilft. Es handelt sich um die Schutzhütte am „Oldendorfer Weg“, wo in den

²¹ mündliche Auskunft des Amtes für regionale Landesentwicklung

²² mündliche Auskunft des zuständigen Bauleiters, Reinhard Harms

letzten Jahren regelmäßig Rauchschwalben brüten. Dieser Brutplatz wird jedoch durch die kommunale Entlastungsstraße nicht berührt und kann unberücksichtigt bleiben.

5.3. Ergebnis der Vorprüfung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von den potenziell zu berücksichtigenden Arten insgesamt 11 Vogelarten (Brut- und Rastvogel) einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen, da diese laut erfolgter Vorprüfung möglicherweise von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der kommunalen Entlastungsstraße in artenschutzrechtlich relevantem Umfang berührt sein können.

Für folgende Arten wird eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt:

Art	Brutvogel (B) Rastvogel (R)	Mögliche Zuwiderhandlung gegen die Verbote des		
		§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötungsverbot	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Störungsverbot	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Habitatschutz
Schilfrohrsänger	B	X		
Teichrohrsänger	B	X		
Stockente	B	X		
Kiebitz	B		X	X
Feldlerche	B		X	
Austernfischer	B		X	
Lachmöwe	R	X		
Sturmmöwe	R	X		
Kiebitz	R	X		
Star	R	X		
Großer Brachvogel	R		X	
Bekassine	R		X	

6. Vertiefende Prüfung

Bei der vertiefenden Prüfung wird art- und habitatspezifisch ermittelt, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG voraussichtlich erfüllt werden. Dabei werden sowohl die artspezifischen Empfindlichkeiten als auch die relevanten Lebensraumfunktionen einschließlich denen der Teillebensräume betrachtet. Dabei geht es um die Frage, ob lokale Bestände durch Lebensraumverlust, Tötung oder Störung soweit geschädigt werden, dass es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art kommt. Die Folge einer solchen Verschlechterung ist eine Gefährdung des Überlebens der betrachteten (lokalen) Population der Art.

Für die Darstellung der Arten, ihrer Lebensräume und ihres Verhaltens wurden überwiegend folgende Quellen verwendet:

- Allgemeine Informationen über die Eigenschaften der Arten:
 - Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen des NLWKN²³
 - Bauer, Bezzel, Fiedler 2012²⁴
- Erhebung und Bewertung der Betroffenheit von Eingriffen:
 - Garniel und Mierwald 2010²⁵
 - Bernotat und Dierschke 2016²⁶

Auf den nachfolgenden Seiten sind die ausgefüllten Formblätter für die relevanten Arten zu finden.

²³http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

²⁴ Bauer, H.-G., Bezzel, E. und Fiedler, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Sonderausgabe in einem Band, Wiebelsheim

²⁵ Garniel, A. und Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Schlussbericht zum Forschungsbericht FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: Entwicklung eines Handlungsfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.

²⁶ Bernotat, D. und Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung, Stand 2016

6.1. Brutvögel

6.1.1. Schilfrohrsänger

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table>	V	*	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
V				
*				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Der Schilfrohrsänger brütet in nassen, aber nicht im Wasser stehenden Vegetationszonen, die im Sommer auch trockenfallen können. Typische Bruthabitate sind z. B. dicht bewachsene Ufer von Fließgewässern oder schilfbestandene Gräben zwischen Äckern und Grünland. Günstig sind auch einzelne, die sonstige Vegetationsschicht überragende Vertikalstrukturen bis 4 m Höhe.</p> <p>Brutbiologie: Nest bodennah im Röhrriech, an Hochstauden oder Seggenbulten, 1 Jahresbrut, Brutdauer 12 bis 15 Tage, Nestlingsdauer 10 – 14 Tage.</p> <p>Phänologie: Zugvogel, Heimzug ab Ende März bis Anfang Juli; Legebeginn ab Anfang Mai und Anfang Juni; Spätbruten bis Juli; Abzug ab Mitte Juli bis September; überwiegend tagaktiv, im Mai auch nachts und in der Dämmerung aktiv.</p> <p>Bestand: Niedersächsischer Bestand 2014 ca. 7.500 Reviere, einer langfristigen Abnahme steht ein kurzfristiger positiver Bestandstrend gegenüber. In den Watten und Marschen besteht keine Gefährdung. Nach Pfützke (NLWKN, 2012: Brutvogelerfassung im EU Vogelschutzgebiet V 63, bearb. von Pfützke, Stefan, Abschnitt Dornumersiel bis Neuharlingersiel) entspricht im Gebiet des V 63 zwischen Dornumersiel und Neuharlingersiel der Bestand der gebietsspezifischen Kapazität; der gibt den Erhaltungszustand als gut an.</p> <p>Gefährdung: Verlust des Lebensraums durch Entwässerung, Grundwasserabsenkung, Flurbereinigung, Intensivierung der Landwirtschaft mit verstärkter Nutzung oder Beseitigung von Ufersäumen und Grabenrändern.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet Innerhalb des Gebietes sank zwar die Anzahl der Schilfrohrsänger, innerhalb der Effektdistanz von 100 m blieb ihre Anzahl jedoch stabil. Ein Brutpaar ist weiterhin am Oldendorfer Weg zu finden, ein weiteres ist 2015 neu im Bereich des östlichen Ringgrabens festgestellt worden. Ein Paar südlich der Entlastungsstraße hat seinen Brutplatz am Oldendorfer Weg aufgegeben.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung Der Vertreibungseffekt und die Habitatentwertung an Straßen ist gering (Effektdistanz 100 m mit 20 % Habitatentwertung). Das Tötungsrisiko ist aufgrund der niedrigen Flugbewegung hoch.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Der Schilfrohrsänger lebt in Röhrriechflächen, d.h. insbesondere in Röhrriechgräben mit gut ausgebildetem Röhrriechbestand. Die der Trasse am nächsten liegenden Re-viere lagen 1999 daher auch in der</p>				

ausgedehnten Röhrichtbrache (Stilllegungsbrache), die heute nicht mehr besteht.

Schilfrohrsänger nutzen diese Röhrichtbestände auch zur Nahrungssuche, so dass die Röhrichtflächen als Lebensraum und Leitstruktur der Schilfrohrsänger dienen. Regelmäßige Querungen der angrenzenden freien Fläche, insbesondere der Straßentrassen, sind daher nicht notwendig. Dieses wird auch durch die sehr kleinen Reviergrößen von durchschnittlich 985 m² deutlich. Die für den Schilfrohrsänger typischen Singflüge sind vertikal ausgerichtet und nicht mit bodennahen Querungen der Trasse verbunden.

Sowohl bei der Kartierung von Roßkamp 1999 wie auch nach den Kartierungen von Pfützke werden neben den Gräben im Grünland vor allem die Bettenwarfer Leide bzw. Neue Dilft dicht besiedelt. Eine Besiedlung der Röhrichtgräben entlang der Entlastungsstraße konnte Roßkamp bisher nicht feststellen; Pfützke konnte dagegen auch südlich nahe der Entlastungsstraße 2012 Schilfrohrsängerreviere beobachten.

Grundsätzlich spricht die starke Bindung an die zusammenhängenden Röhrichtstrukturen und die sehr kleine Reviergröße, wodurch eine stetige Querung der Ortsentlastungsstraße nicht zu erwarten ist, gegen eine zunehmende Gefährdung der nicht direkt an der Straße brütenden Schilfrohrsänger durch Kollisionen.

Hiermit besteht dann aber auch kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko im Bereich der Ortsentlastungsstraße

Darüberhinaus werden im Zusammenhang mit der Planung Röhrichtflächen abseits der Straße angeboten, die als Brutplätze geeignet sind.

Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, die Population innerhalb der Effektdistanz ist unverändert.

Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Trifft nicht zu, da keine festen Fortpflanzungsstätten betroffen sind.

3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6.1.2. Teichrohrsänger

Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	<table border="1"> <tr><td> </td></tr> <tr><td>*</td></tr> </table>		*
*				
Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht		
Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Der Teichrohrsänger besitzt eine enge Bindung an Röhrichtbestände mit einem hohen Anteil an vertikalen Strukturen. Bevorzugt werden reine Schilfbestände sowie Schilfmischbestände.</p> <p>Brutbiologie: Nest in der Regel an Schilfhalmen, bevorzugt im Schilfrandbereich, meist 60 bis 80 cm über dem Boden, zuweilen auch an anderen vertikalen Pflanzenstängeln; Nest aus vorjährigen Schilfrispen; Legebeginn Ende Mai, Brutdauer 10 bis 13 Tage, Nestlingsdauer 9 – 13 Tage; Jahresbruten 1 bis 2.</p> <p>Phänologie: Zugvogel, Langstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet Ende April bis Mai, Legebeginn Ende Mai, Wegzug ab Mitte Juli.</p> <p>Bestand: In Niedersachsen ca. 18.000 Reviere, häufiger Brutvogel, langfristiger Trend stark abnehmend, kurzfristiger Trend gleichbleibend; nach RL keine gefährdete Art in Nds. und D.</p> <p>Gefährdung: Witterung, Prädation (vor allem in gemähten Bereichen), Hochwasser, Kuckuck sowie Rückgang von Schilfflächen.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet Die Teichrohrsänger konnte 2012 nach Inbetriebnahme der Straße im Nahbereich der Straße, vermutlich in den Straßenrandbereichen, erstmals mit zwei Brutvorkommen kartiert werden. (NLWKN, 2012: Brutvogelerfassung im EU Vogelschutzgebiet V 63, bearb. von Pfützke, Stefan, Abschnitt Dornumersiel bis Neuharlingersiel). 2015 konnte in der Kartierung von Roßkamp der Teichrohrsänger ebenso wie 1999 nicht beobachtet werden.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung Die Effektdistanz beträgt 200 m, wobei eine 20 %ige Entwertung in der 100-m-Zone entlang der Entlastungsstraße zu erwarten ist. Das Kollisionrisiko wird als hoch eingestuft.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Die 2 Brutplätze liegen nach der Kartierung von Pfützke (NLWKN, 2012: Brutvogelerfassung im EU Vogelschutzgebiet V 63, bearb. von Pfützke, Stefan, Abschnitt Dornumersiel bis Neuharlingersiel) nahe an der Straße in bzw. bei den Feuchtfächen an der Alten Dilft. Die Teichrohrsänger, deren Nistplätze sehr nahe beieinander liegen können (kleinster mittlere Nestabstände 20 bis 30 m) haben mit 300 bis 545 m² sehr begrenzte Reviere. Betrachtet man die Umgebung der Neststandorte nördlich der Alten Dilft und westlich der Trasse, so existieren hier sehr günstige Habitatstrukturen; es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Reviere sich vollständig auf der westlichen Seite der Straßentrasse befinden, eine regelmäßige Querung der Trasse durch die Teichrohrsänger daher nicht stattfindet. Aufgrund dieser Konstellation besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Teichrohrsänger. Neuanlage von Röhrichtbeständen verbessert das Habitatangebot abseits der Straße.</p>				

<p><u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):</u> Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, der Teichrohrsänger konnte vor dem Bau der Straße nicht beobachtet werden. Evtl. wurde durch die Neugestaltung der Flächen an der Alten Dilt die Voraussetzung für die Ansiedlung des Teichrohrsängers begünstigt.</p> <p><u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):</u> Trifft nicht zu.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>	
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Streng geschützte Art:</p> <p>4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt</p>	
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt</p> <p>b) Streng geschützte Art:</p> <p>5.2 Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt</p>	
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen entfällt</p>	
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p> <p>6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p> <p>6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>(Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

6.1.3. Stockente

Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Lebensraum: Die Stockente besiedelt stehende und langsam fließende Gewässer aller Art auch im Siedlungsbereich, sofern sie Zugang zum Wasser hat; Nahrungsbereiche liegen auch fernab vom Wasser (z. B. Felder).</p> <p>Brutbiologie: Neststandort sehr variabel, am Boden, im Schilf auf Bulten, Reisighaufen, aber auch auf Äckern und in Bäumen; Brutdauer ca. 27 bis 28 Tage, Junge nach 50 Tagen flügge; Bruterfolg ca. 7 Junge/Paar.</p> <p>Phänologie: Überwiegend Zugvogel, z. T. nur Ausweichbewegungen bei kalter Witterung, Rückkehr bei Wärmeeinbrüchen; Legebeginn abhängig von Witterung und Habitatstruktur ab März bis Juni.</p> <p>Bestand: 69.000 Paare in Niedersachsen, hier häufige Art; langfristiger Trend abnehmend, kurzfristiger Trend gleichbleibend, keine Bestandsgefährdung.</p> <p>Gefährdung: Direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Im Planungsraum wurden 2015 fünf Stockentenbrutpaare ermittelt; zwei Nester lagen neben der Straßentrasse, eines im Kreuzungsbereich am Oldendorfer Weg, eines unterhalb der Dammlage zwischen Bensertief und L 8. Bei der Kartierung 1999 wurden auf der Gesamtfläche der Kartierung sieben Brutpaare kartiert; da diese Gesamtfläche aber erheblich größer als der betrachtete Planungsraum ist, ist von einem Rückgang der Stockente nicht auszugehen.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Effektdistanz 100 m mit einer Habitatentwertung um 20 %. Aufgrund relativ langer Start- und Landephassen sowie laufender Fortbewegung mit Jungen hohes Kollisionsrisiko, der vorhabenspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex ist jedoch aufgrund der stabilen Population gering.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1</p> <p>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p> <p>Stockente sind sehr variabel in der Wahl der Neststandorte und brüten auch im besiedelten Bereich. Gefährdungen durch Kollisionen im Straßenverkehr sind daher in der Umgebung von Stockentenbrutplätzen nicht ungewöhnlich. Auch die zwei Neststandorte (2015) liegen unweit weiterer Straßen, nämlich dem Oldendorfer Weg und der L 8.</p> <p>Der Brutplatz im Bereich des Oldendorfer Weges liegt innerhalb des hier entwickelten Röhrichtbereiches am Oldendorfer Weg, die Entlastungsstraße liegt getrennt durch Graben und Berme. Aufgrund dieser Lage ist eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die Ortsentlastungsstraße nicht gegeben.</p> <p>Der zweite Brutplatz liegt 2015 unterhalb des Radweges innerhalb der hier vorhandenen Brache. Auch hier stellt der KFZ-Verkehr auf der in diesem Bereich noch etwas höher gelegene Trasse kein signifikant</p>		

erhöhtes Tötungsrisiko dar. Durch die hochliegende Brücke am Benser Tief ist der Flugraum über der Wasserfläche weiterhin nutzbar.		
Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Nicht gegeben.		
Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Trifft nicht zu.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen entfällt		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.1.4. Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3*</td></tr></table>	2	3*	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
2				
3*				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig/hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Der Kiebitz besiedelt offene Landschaften verschiedenster Art (Salzwiesen, Grünland, Äcker, Hochmoore, Heideflächen usw.). Bevorzugt werden gehölzarme Bereiche, Flächen mit lückiger, sehr kurzer Vegetation und teilweise offenen, grundwassernahen Böden.</p> <p>Brutbiologie: Das Nest wird am Boden, an kahler bis spärlich bewachsener Stelle angelegt und jedes Jahr neu gebaut. Die Art brütet sowohl in lockeren Kolonien als auch als Einzelbrüter. Es kommt zu 1-2 Jahresbruten. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft und spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge. Auch für die Aufzucht der Jungen ist eine geringe Vegetationshöhe und -dichte Voraussetzung. Nist- und Aufzuchtreviere sind nicht immer identisch. Zweitgelege bei Verlust des Erstgeleges.</p> <p>Phänologie: Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet Anfang Februar - Anfang März, Hauptdurchzug von Anfang - Ende März; Legebeginn ab Mitte März bis Juni; der Abzug aus den Brutgebieten beginnt ab Anfang Juni.</p> <p>Bestand: Der Erhaltungszustand wird in Europa als ungünstig bewertet. Der niedersächsische Bestand in 2014 wurde auf etwa 22.000 Brutpaare geschätzt (RL Nds., 2015). Der Bestand nimmt in den letzten Jahren kontinuierlich ab. Pfützke (2102) schätzt die Populationsgröße des Kiebitzes im Ostteil des V 63 im Bereich der natürlichen Lebensraumkapazität; diese beträgt 3 Brutpaare / km².</p> <p>Gefährdung: Vor allem intensive landwirtschaftliche Nutzung, u. a. Verlust von Feuchtgrünland, zeitliche Vorverlegung der Mahd im Grünland, häufigere Bearbeitungsgänge auf Ackerland, aber auch zunehmende Nestprädation sowie Jagd in Überwinterungsgebieten und Auswirkungen von Pestizidanwendungen.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Der Kiebitz war 1999 der Wiesenvogel, der den Planbereich westlich des Oldendorfer Weges am dichtesten besiedelte. Gerade im Nahbereich der Parkplätze südlich der L 5 waren allein sieben Brutplätze kolonieartig vertreten; die weiteren brüteten westlich des Oldendorfer Weges.</p> <p>Im weiteren Verlauf der Trasse lagen weitere Brutplätze.</p> <p>Die Bestandssituation hat sich bereits bis 2009 grundlegend gewandelt. Denn in den letzten Jahren vor dem Bau der Entlastungsstraße änderten sich auf den vielen Flächen zwischen Oldendorfer Tief und Bensorsiel die Pacht- und Nutzungsverhältnisse. Ein Teil der Flächen war durch Hofaufgabe des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs betroffen. Ein großer Teil der Flächen wurde an auswärtigen Landwirten verpachtet und diente vermutlich als Gülleenachweisflächen. Hierdurch ist zu erklären, dass zu Beginn der Bauarbeiten im Trassenbereich hohe und dichte Wiesenvegetation vorhanden war, so dass bei der Baustelleneinrichtung keine Kiebitze im Trassenbereich beobachtet werden konnten. Auch 2015, nach dem Bau und unter Betrieb der Entlastungsstraße, war der Bestand geringer als 1999. Die Brutplätze westlich der Ortslage sind verschwunden, neue Bestände haben sich westlich des Oldendorfer Tiefs angesiedelt; direkt jenseits der Betrachtungsgrenze wurden zwei weitere neue Brutplätze festgestellt.</p>				

Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung

Die Effektdistanz beträgt 200 m, wobei der kritische Schallpegel von 55 d(B)A bei der Entlastungsstraße bei ca. 110 m Entfernung liegt. Innerhalb dieses Bereichs wird eine Habitatentwertung von 25 % angesetzt. Aufgrund des Führens der Jungen und der Nahrungssuche am Boden ist das Kollisionsrisiko groß.

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1

Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Beim Bau der Entlastungsstraße wurde darauf geachtet, dass keine Kiebitze getötet wurden. Kollisionen sind heute nicht mehr zu erwarten, da die Kiebitzbrutplätze heute eine Entfernung von ca. 200 m von der Straße einhalten und die Straßentrasse durch Gräben von den anliegenden Flächen abgegrenzt ist.

Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung der Kiebitze durch die Baumaßnahmen ist heute nicht mehr exakt nachzuvollziehen, da sich die Vegetationsstruktur im Bereich der Straßentrasse und den angrenzenden Flächen in den Jahren zwischen Planung und Ausführung wesentlich verändert hat (Wechsel des Pächters und der Nutzungsweise). Sollte jedoch eine heute nicht mehr nachvollziehbare Störung von Kiebitzbrutplätzen stattgefunden haben, so bietet der angrenzende Oldendorfer Hammer ausreichende Fläche zur Nistplatzwahl des Kiebitz. Gerade im Oldendorfer Hammer mit seinen feuchten Böden und bereits vor dem Bau der Entlastungsstraße vorhandenen Kompensationsflächen konnte eine höhere Dichte erreicht werden, wie dies Roßkamp im Zuge der Kartierung der Kompensationsflächen ermittelt hat. Dies gilt um so mehr, als bei Kiebitzen auch kolonieartige Brutvorkommen möglich sind (bessere Feindabwehr). So wird in der Naturschutzpraxis von einer durchschnittlichen Reviergröße von 2 bis 3 ha bei günstigen Habitatvoraussetzungen ausgegangen. (vgl. auch Urteil des VG Lüneburg vom 16. Febr. 2012 AZ. 2A 170/11). Alternativstandorte standen also zur Verfügung. Eine Störung und damit Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereiche ist nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungarme Räume ausweichen können. (Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2 § 44 BNatSchG, RN 12, zitiert in Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212). Da dies im vorliegenden Fall zutrifft, wurde dem Störungsverbot beim Bau der Straße nicht zuwidergehandelt.

Störungen durch den Betrieb der Straße existieren heute nicht mehr, da die vorhandenen Brutplätze alle mindestens 200 m von der Straße entfernt liegen, also außerhalb der Effektdistanz.

Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In den Jahren der Vogel- und Biotopkartierungen zu Beginn der Planungen brüteten die Kiebitze regelmäßig im Bereich südlich des Parkplatzes zwischen „Lohrbergweg“ und „Taddigsweg“ sowie weiter südlich hiervon. Über mehrere Jahre konnten hier Brutplätze mehrerer Kiebitzpaare beobachtet werden. Zu Beginn der Bauarbeiten 2009 waren diese Vorkommen jedoch aufgrund der dichten und hohen Vegetation nicht mehr vorhanden (s. Verbot Nr. 2). Eine regelmäßig besuchte Fortpflanzungsstätte von Kiebitzen lag zum Baubeginn daher nicht mehr vor. Auch im weiteren Verlauf der Trasse lagen 1999 Kiebitzbrutplätze (Höhe Hof Wattjes am Oldendorfer Weg), wobei hier eine genaue räumliche Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte nicht möglich war. Auch in diesem Bereich haben sich durch Aufgabe des Hofes Wattjes die Nutzungsstrukturen geändert, so dass der Kiebitzbestand in diesem Bereich ebenfalls einem Wandel unterworfen war.

Über 8 Jahre nach Beginn der Bauarbeiten kann daher die genaue Situation der Kiebitzpopulation zur Zeit der Baumaßnahmen nicht mehr exakt nachvollzogen werden; Kiebitze konnten jedoch zu Beginn der Bauarbeiten nicht mehr im Trassenbereich beobachtet werden.

Die ehemaligen Brutbereiche südlich der Landesstraße 5 werden heute von der Straßentrasse gequert; durch die Trasse selbst sowie die hiermit verbundenen Nebenanlagen (Böschung Graben) wurde demnach eine ehemalige Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes (ca. 7 Brutplätze) einer neuen Nutzung zugeführt.

Vorsorglich soll jedoch im Folgenden der Verlust der ehemals vorhandenen Brutplätze des Kiebitzes betrachtet werden, obwohl aufgrund der geänderten Nutzungs- und Vegetationsstruktur zu Beginn der Baumaßnahmen die Fortpflanzungsstätte nicht mehr vorgefunden werden konnte.

Der Verlust der früher regelmäßig aufgesuchten Brutplätze durch Habitatverlust und -veränderungen

<p>wurde bereits als wesentliche Problematik im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung behandelt. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätten wäre dann eine erhebliche Störung, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population des Kiebitzes verschlechtert.</p> <p>Betrachtet man die Kiebitzpopulation des V 63 als lokale Population, so kann - wie bereits in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeführt - von einem schlechten Erhaltungszustand der Population ausgegangen werden (vgl. Pfützke 2012). Dieser ungünstige Erhaltungszustand ist durch die Intensivierung der Landwirtschaft und die zunehmende Entwässerung der Landschaft begründet. Auch der hohe Prädatorendruck senkt die Bruterfolge wesentlich und schwächt damit die Stabilität der Population erheblich.</p> <p>Die Überbauung ehemaliger Brutplätze könnte zu einem weiteren Eingriff in die Population und so zu einer weiteren Schwächung der Stabilität führen. Durch die Durchführung von Optimierungsmaßnahmen im Nahbereich des Eingriffes konnte jedoch hier ein Zuwachs des Kiebitzbestandes erreicht werden; diese Stabilisierung der Bestandszahlen hier soll durch ein langfristiges Monitoring und Management der Flächen erreicht werden. Die Fläche kann demnach heute die Funktion einer Ausgleichsmaßnahme übernehmen. Vor dem Hintergrund der Ausgleichsmaßnahme und bei Berücksichtigung der ohnehin stattgefundenen Bestandsrückgangs des Kiebitzes vor Baubeginn kann der Anlage der Ortsentlastungsstraße nicht die Schwächung der lokalen Population des Kiebitzes innerhalb des V 63 angelastet werden.</p>		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.1.5. Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
3				
3				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig/hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Die Feldlerche lebt in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht; sie ist ein Charaktervogel in Acker- und Grünlandgebieten, Salzwiesen, Dünen(-tälern) und Heiden. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen; zu Wald- und Siedlungsflächen hält sie einen Abstand von mindestens 60 - 120 m.</p> <p>Brutbiologie: Bodenbrüter; Nest in Gras- und Krautvegetation, bevorzugt Vegetationshöhen von 15 bis 20 cm; häufig zwei Jahresbruten, bei Gelegeverlusten Nachgelege möglich; Brutdauer 12 – 13 Tage, Nestlingsdauer 11 Tage.</p> <p>Phänologie: Kurzstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet von Ende Januar bis Mitte März; Reviergründung ab Anfang / Mitte Februar bis Mitte März; Eiablage Erstbrut ab Anfang April bis Mitte Mai, Zweitbrut ab Juni; tagaktiv.</p> <p>Bestand: In Europa mit sehr ungünstigem Erhaltungszustand, niedersächsischer Bestand 2014 ca. 140.000 Reviere; Bestand in den letzten 25 Jahren um mehr als 50 % eingebrochen. Nach den Kartierungen von Pfützke im östlichen V 63 (Dornumersiel bis Neuharlingersiel, 2012) sind im V 63 für den schlechten Erhaltungszustand die Auswirkungen der Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwässerung der Landschaft gravierend.</p> <p>Gefährdung: Gefährdung durch sehr geringe Bruterfolge infolge großflächiger intensiver Landwirtschaft und zunehmender Nestprädation.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Innerhalb eines 500 m-Bereiches um die Entlastungsstraße konnten 1999 13 Brutpaare und 2015 9 Brutpaare beobachtet werden. Da die Feldlerche ortsnahe Bereiche meidet, konnte zwischen Entlastungsstraße und Siedlung 1999 nur ein Brutpaar in einer Entfernung von ca. 200 m vom Ortsrand festgestellt werden. Die Brutpaare verteilten sich im gesamten Planungsbereich mit Schwerpunkten beidseits des Oldendorfer Tiefs sowie nördlich der Neuen Dilft.</p> <p>Betrachtet man die Lage der Brutplätze 2015, so ist festzustellen, dass trassennahe Brutplätze verschwunden sind, aber auch Brutplätze westlich des Oldendorfer Tiefs aufgegeben wurden. Dafür haben sich Brutpaare zwischen Oldendorfer Tief und Oldendorfer Weg südlich der Entlastungsstraße neu angesiedelt. In der Kartierung von Pfützke 2012 wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Brutbereiche in den ortsfernen, wenig besiedelten Grünlandbereichen liegt, ortsnahe Bereiche werden gemieden.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Die Effektdistanz der Feldlerche zu Straßen liegt bei 500 m, wobei die Habitatentwertung stark von der Frequenz des Straßenverkehrs abhängig ist. Nach Garniel und Mierwald 2010 ist bei einer Straße bis zu 10.000 Kfz/Tag eine Habitatentwertung von 20 % bis 100 m und von 10 % bis 300 m anzusetzen. Das</p>				

Tötungsrisiko durch Kollisionen ist gering.

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1

Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Ein Verbreitungsschwerpunkt der Feldlerche im östlichen Vogelschutzgebiete liegt nach den Kartierungen von Pfützke südwestlich der Ortsentlastungsstraße zwischen dem Benser Tief und Siepkwerdum und der südlichen Vogelschutzgebietsgrenze.

Bernotat und Dierschke geben für die Feldlerche geringe Verlustzahlen durch Kollisionen im Straßenverkehr an.

Die Brutplätze liegen heute alle südlich der Entlastungsstraße, hierbei liegt nach Roßkamp der nächste Brutplatz ca. 75 m von der Trasse entfernt, die anderen in einer Entfernung von 150 m sowie 200 m und mehr.

Die Reviere der Feldlerchen haben etwa eine Größe von 0,5 bis 0,8 ha; es ist allerdings zu beachten, dass die Nahrungssuche auch über die Revierflächen hinausgeht. Als Nahrung werden vor allem Spinnen, kleine Schnecken, Regenwürmer etc. gesucht, im Winter auch vegetarische Nahrung.

Jeromin (Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der-Reproduktionsphase, Bergenhusen, 2002) hat als Median-Werte für die Aktionsräume der Feldlerchen für Weibchen 1,4 ha, für Männchen 2,1 ha in seiner Doktorarbeit ermittelt. Die mittlere Entfernung (Medianwert), die dabei während der Nahrungssuche zurückgelegt wird, beträgt bei Weibchen 53,7 m, beim Männchen 75,3 m. Diese Werte machen deutlich, dass der Bereich der Entlastungsstraße nur am Rande durch die Feldlerchen im Rahmen ihrer Nahrungssuchen aufgesucht wird. Es findet daher keine regelmäßige Querung der Straßentrasse statt. Im Bereich der Straße besteht demnach keine überdurchschnittliche Dichte oder Häufigkeit des Auftretens der Art vor.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht daher nicht.

Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störung durch den Bau der Straße:

- Die 1999 kartierten Brutplätze lagen alle nicht im direkten Nahbereich der Trasse, sondern 40, 60 und 90 m von der Trasse entfernt, eine direkte Störung im Bereich des Arbeitsstreifens fand also nicht statt.
- Die Feldlerche hat einen relativ späten Legebeginn (Mitte April) und führt Erst- und Zweitbruten durch. Optische und akustische Einwirkungen durch die Baumaßnahmen ab Anfang April (Baubeginn der Entlastungsstraße) haben daher bereits vor oder während der Nistplatzwahl eingesetzt und diese beeinflusst. Der angrenzende Oldendorfer Hammer bietet ausreichende Fläche zur Nistplatzwahl der Feldlerche, da die von Pfützke angegebenen Siedlungsdichte von 1,3 BP/km² für die an sich günstigen Habitatvoraussetzungen im östlich V 63 gering ist und Neststandabstände bis zu 40 m in der Literatur angegeben werden. Alternativniststandorte stehen der Feldlerche daher in ausreichendem Maße zur Verfügung. Ein Störung und damit Verdrängung einzelner Tiere aus ihren bislang genutzten Bereiche ist jedoch nicht populationsrelevant, solange die Tiere ohne weiteres in für sie nutzbare störungarme Räume ausweichen können. (Vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band 2 § 44 BNatSchG, RN 12, zitiert in Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Nds. MBl. Nr. 7/2016, S. 212). Da dies im vorliegenden Fall zutrifft, wurde dem Störungsverbot nicht zuwidergehandelt.

Störungen durch den Betrieb der Straße:

- Die oben dargelegten Überlegungen gelten ebenfalls für mögliche Störungen innerhalb der Fortplanzung durch den Betrieb der Straße. Aufgrund der Verkehrsbelastung unter 10.000 KFZ pro Tag sind die Störeffekte auf 300 m beschränkt, wobei Garniel und Mierwald hier eine Entwertung von 20 % bis 100 m und 10 % bis 300 m ansetzt. Hier stehen jedoch in direkter Nähe ausreichende Ersatzbiotope bereit, so z.B. in der Kompensationsfläche ab ca. 400 m Entfernung von der Straßentrasse.
- Sowohl aufgrund des geringen Störeinflusses durch die Straße wie auch aufgrund der möglichen

Ausweichhabitate in direkter Nachbarschaft ist auch durch den Betrieb der Straße nicht mit einer Zuwiderhandlung gegen das Störungsverbot auszugehen. Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Beim Bau der Straße nicht wahrscheinlich.	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.)
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.1.6. Austernfischer

Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland Niedersachsen	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Lebensraum: Der Austernfischer, eigentlich ein Küstenvogel, brüdet bevorzugt im offenen Gelände mit nahezu keiner oder kurzrasiger Vegetation, im Binnenland auf Wiesen und Weiden, aber auch auf Flachdächern u. ä. Er ernährt sich von im Boden lebenden Wirbellosen und benötigt zur Nahrungssuche feuchte Böden.</p> <p>Brutbiologie: Das Nest wird am Boden auf Wiesen, Weiden, Äckern, Dünen und Kiesen angelegt; Legebeginn ist im April, die Brutdauer beträgt 24 bis 27 Tage, nach dem Schlüpfen verlassen die Jungvögel nach 5 bis 6 Tagen das Nest, werden aber noch ca. 5 bis 6 Wochen geführt. Bei Brutverlust sind Ersatzgelege häufig.</p> <p>Phänologie: Austernfischer sind Teilzieher; Hauptüberwinterungsraum ist der Nordseeraum und die Atlantikküste in Wattgebieten und Ästuaren bis Mauretanien.</p> <p>Bestand: Die langfristige Tendenz des Austerfischerbestandes von 1900 bis 2014 ist stark zunehmend, der kurzfristige Trend seit 1990 abnehmend. In Niedersachsen leben ca. 8.500 Brutpaare. Im Ostteil des V 63 konnte Pfützke (NLWKN, 2012: Brutvogelerfassung im EU Vogelschutzgebiet V 63, bearb. von Pfützke, Stefan, Abschnitt Dornumersiel bis Neuharlingersiel) nur 31 Brutpaare beobachten. Er begründet den geringen Bestand mit der intensiven Landwirtschaft und der Entwässerung wie auch mit den gebietsweise hohen Verlusten durch Prädatoren.</p> <p>Gefährdung: Intensive Landwirtschaft, Entwässerung, Prädatoren. Die Population des Austernfischers im Planungsraum steht im Austausch mit der Population im Watt; die Ursache des Rückgangs der Wattlepopulation wird derzeit intensiv diskutiert; möglich ist die Zunahme der pazifischen Austern auf Kosten der Miesmuscheln, die zu einem Rückgang der Nahrungsgrundlage der Austernfischer führt. Pfützke 2012 beschreibt die Situation des Austernfischers innerhalb des östlichen V 63 als schlecht; er führt dies auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Entwässerung zurück; zusätzlich vermutet er gebietsweise hohe Verluste durch Prädatoren. Zu Sicherung des Bestandes hält er spezielle Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für notwendig.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Im gesamten Planungsraum 1999 7 Brutpaare, in der Effektdistanz 3; ab 2012 konnten im Planungsraum nur noch 2 bis 3 Brutpaare beobachtet werden, in der Effektdistanz keine Brutvorkommen mehr.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Effektdistanz 100 m bzw. kritischer Schallpelgel bei 55 d(B)A (entspricht ca. 110 m).</p>		

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1		
<u>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u>		
Aufgrund der Lage des Brutreviers ca. 300 m von der Straßentrasse entfernt und des geringen Kollisionsrisiko (bisher lediglich ein Totfund in Deutschland nach Bernotat und Dierschke) besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Ortsentlastungsstraße		
<u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u>		
Die Austerfischer hatten Brutplätze im Nahbereich der Straße. Der Bauginn fällt mit dem Legebeginn der Austernfischer zusammen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest teilweise eine Verlegung der Brutplätze in nicht gestörte Bereiche durchgeführt wurde. Auch eine tatsächliche Störung von Brutplätzen würde nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population innerhalb des V 63 führen, da bei Aufgabe des Brutplatzes Ersatzgelege üblich sind. Auswirkungen auf die lokale Population durch die Störung im Zuge der Baumaßnahmen sind daher nicht zu erwarten.		
Störungen durch den Betrieb der Straße liegen aufgrund des Abstandes der vorhandenen Brutplätze zur Straßentrasse nicht vor.		
<u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u>		
Eine Beschädigung regelmäßig genutzter Brutplatzbereiche fand nicht statt, es wurden auch keine potenziellen Brutplätze beseitigt.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	entfällt
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p> <p>6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p> <p>6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*</p> <p>(Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

6.1.7. Schleiereule

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">*</td></tr></table>	*	*	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
*				
*				
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Einzelstehende Gebäude und Siedlungen als Brutplatz mit angrenzenden offenen strukturierten Jagdgebieten mit Straßen, Wegen, Hecken, Rainen und offenen Kleingewässern. Nahrung besteht überwiegend aus Kleinsäufern.</p> <p>Brutbiologie: Nistplatz in Gebäuden in geräumigen, möglichst dunklen und störungsfreien Brutnischen mit freiem Anflug wie Kirchtürme, Scheinen, Dachböden. Nest mit 4 bis 7 Eiern, in guten Mäusejahren auch Weitbrut. Brutdauer 30 bis 34 Tage. Im Alter von 3 Monaten wandern die Jungtiere ab. Bruterfolg hängt wesentlich von dem Angebot an Beutetieren (Feldmäusen) ab.</p> <p>Phänologie: Standvogel bis Teilzeiher.</p> <p>Bestand: Niedersächsischer Bestand 2014 ca. 6.500 Reviere, einer langfristigen Abnahme steht ein kurzfristiger positiver Bestandstrend gegenüber. In den Watten und Marschen und in Niedersachsen besteht keine Gefährdung.</p> <p>Gefährdung: Verlust an Brutplätzen in den Gebäuden, Rückgang von Kleinsäufern durch Intensivierung der Landwirtschaft, Grünlandumbruch, Beseitigung von Gräben, Hecken und Rainen, Verlust durch Kollisionen im Straßenverkehr</p> <p>Vorkommen im Plangebiet Hinweise auf Vorkommen in Gebäuden im Raum Bensorsiel, aktuelle konkrete Hinweise fehlen.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung Der Vertreibungseffekt und die Habitatentwertung an Straßen ist gering (Abnahme der Habitateignung bis 100 m um 20 % Habitatentwertung, darüber hinaus vernachlässigbar). Das Tötungsrisiko ist aufgrund der Jagdflüge im Bereich einer Straße sehr hoch.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 <u>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u> Die der Stadt Esens bekannten möglichen Schleiereulenbrutplätze liegen alle direkt an einer Landesstraße im Bereich von Bensorsiel. Für das bekannte Vorkommen östlich von Bensorsiel reicht der bevorzugte Jagdraum bis zu 1 km Radius nur bis zum Benser Tief. Eine bevorzugte Nutzung des Oldendorfer Hammes westlich des Benser Tiefs ist daher unwahrscheinlich. Aufgrund der Anlockwirkung der Straße besteht zwar ein hohes Kollisionsrisiko; da gerade die Ortsentlastungsstraße aber ein sehr geringes Verkehrsaufkommen in der Nacht aufweist, wird die Gefährdungssituation erheblich entlastet. Vergleichbare Beeinträchtigungen herrschen auch an den anderen Landesstraße L 5 und L 8 um Bensorsiel. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher für Schleiereulen, der Brutplätze direkte an den vorhandenen Landesstraßen liegen, durch die Entlastungsstraße nicht angenommen werden.</p>				

<p>Durch die Nutzungsextensivierung im Rahmen der Kompensationsfläche werden ungefährdete Jagdbiotope auch für Eulen geschaffen.</p> <p>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Eine erhebliche Störung liegt nicht vor, Brutplätze liegen mindestens 100 m von der Entlastungsstraße entfernt, aber direkt an den vorhandenen Landesstraßen, darüber hinaus kein Vertreibungseffekt.</p> <p>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) Trifft nicht zu, da keine festen Fortpflanzungsstätten betroffen sind.</p>		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		entfällt
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		entfällt
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.2. Rastvögel

6.2.1. Großer Brachvogel

Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	1	2	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
1				
2				
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p><u>Lebensraum:</u> Der Große Brachvogel sucht Nahrung während der Zugzeit vor allem im Wattenmeer, in Flusswatten und auf Grünland. Ruhe- und Hochwasserrastplätze liegen vor allem in großräumig unbeweideten Salzwiesen und binnendeichs auf Grünland, z. T. auch auf Ackerland. Insbesondere bei ungünstigen Klima- und Tideverhältnissen sucht der Brachvogel die Binnendeichsflächen auf. Hierbei besitzt er eine hohe Mobilität und ist auch häufig weiter im Binnenland zu finden. Rastflächen sind daher nicht genau abzugrenzen, sondern es werden viele im küstennahen Binnenland günstige Flächen aufgesucht.</p> <p><u>Phänologie:</u> Rastvögel von Juli bis April zu beobachten.</p> <p><u>Bestand:</u> Der Große Brachvogel ist ein häufiger Gastvogel im norddeutschen Tiefland. Schwerpunkte seiner Vorkommen in Niedersachsen liegen im Wattenmeer, in Flussniederungen sowie einigen binnenländischen Feuchtgebieten (z. B. Rheiderland, Dümmer); im Wattenmeer Maximalzahlen im Winterhalbjahr. Der Gastvogelbestand beträgt in Deutschland 140.000, in Niedersachsen 90.000 Individuen. Im Wattenmeer insgesamt stabile Bestände, auch in Niedersachsen; der Erhaltungszustand für den Großen Brachvogel als Gastvogel wird als günstig bewertet (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Tl. 2: Gastvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2011).</p> <p><u>Gefährdung:</u> Vor allem in Brut- und Überwinterungsgebieten außerhalb des Wattenmeeres.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Der Große Brachvogel weist eine hohe Flexibilität und Mobilität bezüglich der Rastplätze auf, feste Ruheplätze sind nicht exakt abzugrenzen. 1999/2000 konnten im Bereich von 400 m entlang der Straßentrasse 4 Vorkommen von bis zu 200 Individuen beobachtet werden, im Jahre 2015 konnte ein Vorkommen bis zu 180 Individuen beobachtet werden. Insbesondere östlich der L 8 lag der Rastplatz des Großen Brachvogels sehr nahe am heutigen Trassenverlauf, so dass die Fläche heute nicht mehr als mögliche Rastfläche zur Verfügung steht. Insgesamt konnte ein gewisser Rückgang beobachtet werden. Auch Roßkamp 2015 stellt insgesamt einen Rückgang von ca. 20 % der Rastbestände des Großen Brachvogels fest. In der weiteren Umgebung sind heute jedoch weiterhin Rastplätze vorhanden.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Innerhalb des Störradius von 400 m kann eine Habitatentwertung von 75 % angesetzt werden. Das Kollisionsrisiko ist gering.</p>				

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1		
<u>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u> Bau- und betriebsbedingt nicht zu erwarten.		
<u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Wesentliche Störungen durch den Bau der Entlastungsstraße sind sehr unwahrscheinlich, da der Baubeginn am Ende der Hauptzug- und Überwinterungszeit lag und Brachvögel sehr flexibel bezüglich des Rastplatzes sind. Störungen durch den Betrieb der Ortsentlastungsstraße sind aufgrund des geringen Verkehrs, insbesondere im Winterhalbjahr, nicht erheblich, zumal Rastflächen in der Umgebung in ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Negative Auswirkungen auf die Rastpopulation des großen Brachvogels sind nicht zu erwarten (vgl. auch den Abschnitt der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer).		
<u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u> Entfällt, da keine festen Ruhestätten vorhanden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6.2.2. Bekassine

Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	1	2	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
1				
2				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig/hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Als Rastplätze werden bevorzugt Schlammflächen und Seichtwasserzonen bis 10 cm Wassertiefe mit nicht zu dichter Vegetation und weichem Boden aufgesucht, wobei Vegetation zur Deckung in der Nähe vorhanden sein muss. Einzelne Tiere suchen auch Wasserlöcher oder Wiesengraben und temporäre Feuchtstellen auf.</p> <p>Phänologie: Überwiegend Kurzstrecken-, zum Teil auch Langstreckenzieher; Wegzug in Nordeuropa bereits ab Juli, oft mehrere Durchzugswellen bis Ende Oktober/November; im Wattenmeer auch Winterquartier.</p> <p>Bestand: Die Bekassine ist als Rastvogel kein regelmäßiger Gast im V 63, was aus dem Fehlen der Art auf dem Standard-Datenbogen ersichtlich ist.</p> <p>Gefährdung: In den Brutgebieten durch Intensivierung der Landwirtschaft und Zerstörung von Feuchtbiotopen.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Die Bekassine ist kein regelmäßiger als Rastvogel im V 63, was aus dem Fehlen der Art auf dem Standard-Datenbogen ersichtlich ist. Vor dem Bau der Entlastungsstraße konnten aber rastende Bekassinen im Oldendorfer Hammer nahe des Straßenverlaufs zwischen der Trasse und der Neuen Dilt auf mesophilem Grünland beobachtet werden. Auch Bohnet 2009 führt für das Teilgebiet 2311.3/2 (westlich des Benser Tiefs) 2 Bekassinenbeobachtungen auf, eine genauere Lokalisierung ist nicht dargestellt. Melter und Schreiber 2000 (Wichtige Brut- und Rastvogelgebiete in Niedersachsen, in: Vogelkundliche Berichte in Niedersachsen, Band 32, Goslar) sowie Schreiber 1998 (Vogelrastgebiete im Grenzbereich zum Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“, an der Unterems und an der Unterweser, i.A. des Naturschutzbundes Deutschland und der Nds. Wattenmeerstiftung, Bramsche) führen die Bekassine für das V 63 bzw. die Teilgebiete um Bensorsiel nicht als Rastvogelart auf.</p> <p>Bekassinenbeobachtungen sind weitgehend zufällig, da sie sich bei Störung ducken und nicht auffliegen; weitreichende Schlüsse können daher aus zufälligen Beobachtungen gemäß telefonischer Auskunft von Roßkamp und Bohnet nicht gezogen werden.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Effektdistanzen und Störradien werden nicht angegeben, da die Bekassine bei Gefahr zumeist nicht auffliegt, sondern sich in höhere Vegetation duckt. Die Gefährdung der Bekassine durch Kollision wird von Bernotat und Dierschke 2016 als gering eingeschätzt, ebenso der vorhabensspezifische Mortalitäts-Gefährdungsindex.</p>				

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1		
Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Bau- und betriebsbedingt nicht relevant.		
Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Wesentliche Störungen durch den Bau der Entlastungsstraße sind nicht begründbar, da der Baubeginn am Ende der Hauptzug- und Überwinterungszeit lag. Störungen durch den Betrieb sind aufgrund des geringen Verkehrs insbesondere im Winterhalbjahr nicht erheblich. Auswirkungen auf die Rastpopulation sind ebenfalls nicht zu erwarten.		
Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Es sind keine festen Rastflächen vorhanden; bevorzugte Rasthabitats wie Schlammflöcher, Seichtwasserzonen oder temporäre Feuchtstellen wurden nicht zerstört.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		entfällt
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja entfällt
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6.2.3. Kiebitz

Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input checked="" type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
2				
2				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Die Ruhe- und Hochwasserrastplätze des Kiebitzes liegen vor allem auf den Salzwiesen und binnendeichs auf Grünland, zum Teil auch auf Ackerland. Zur Nahrungssuche werden im Binnenland Grünlandflächen aufgesucht.</p> <p>Phänologie: Durchziehende Vögel vor allem im März /April und im Oktober; ein kleiner Bestand überwintert in Nordwestdeutschland.</p> <p>Bestand: Der Rastbestand beträgt in Deutschland 750.000, in Niedersachsen 150.000 Individuen (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Tl. 2 : Gastvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2011).</p> <p>Gefährdung: Verlust von offenen, weiten und unverbauten Landschaften; der Erhaltungszustand für den Kiebitz als Gastvogel wird als günstig bewertet (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Fachbehörde für Naturschutz (Hrsg.): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Tl. 2 : Gastvögel, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2011).</p> <p>Vorkommen im Plangebiet Während 1999/2000 im Planungsraum 4 Vorkommen bis zu 200 Individuen beobachtet wurden, davon 1 Vorkommen im Störradius, konnten 2015 Vorkommen bis zu 435 Individuen beobachtet werden, davon 6 Vorkommen im Störradius. Nach Bohnet ist der Kiebitz gleichmäßig im gesamten V 63 vertreten, zumeist mit 50 bis 200 Exemplaren. Das Vorkommen von 435 Exemplaren 2015 westlich des Oldendorfer Tiefs ist damit bereits recht bedeutend. Insgesamt konnte Roßkamp für die Vorkommen des Kiebitzes 2015 eine lokale Bedeutung feststellen, 1999/2000 erreichten die Rastvorkommen diese Schwelle nicht.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung Es wird ein Störradius von 200 m um Straßen mit einer 75 %igen Habitatentwertung angenommen, das Kollisionsrisiko wird als hoch eingeschätzt.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Trotz der erheblichen Zunahme der Rastaktivitäten des Kiebitzes im Planungsraum und auch im 200 m-Abstand von der Straßentrasse, liegen die Rastplätze alle mindestens 150 m von der Straßentrasse entfernt, ein Wechsel über die Entlastungsstraße in den Bereich zwischen Ortslage und Trasse ist nicht gegeben. Darüber hinaus ist gerade im Winterhalbjahr die Nutzung der Entlastungsstraße gering, so dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht anzunehmen ist.</p>				

<p><u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Aufgrund der Zunahme der Rastvorkommen im Störradius ist die Störung der rastenden Vögel nicht als wesentlich anzusehen.</p> <p><u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u> Feste Rastplätze sind nicht vorhanden.</p>		
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen</p>		
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>		
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>b) Streng geschützte Art:</p>		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme entfällt</p>		
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p>		
5.1	Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
<p>b) Streng geschützte Art:</p>		
5.2	Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
<p>6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen entfällt</p>		
<p>a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“</p>		
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“</p>		
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.2.4. Lach- und Sturmmöwe

Sturmmöwe (Larus canus), Lachmöwe (Larus ridibundus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Niedersachsen <input type="checkbox"/>	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> günstig/hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Lebensraum: Die Lachmöwe sucht Nahrung auf kurzrasigen Flächen und Äckern, im Winter auch an Mülldeponien, Kläranlagen, Gewässern in besiedelten Bereichen; eine Vielfalt von Gelegenheiten wird auch kurzfristig genutzt, so z. B. die Nahrungssuche hinter dem Pflug.</p> <p>Die Schlafplätze der Sturmmöwe liegen auf größeren stehenden Gewässern, auf Inseln und Ufern. Während sich Schlafplätze bevorzugt auf stehenden Gewässern befinden, werden zur Nahrungssuche bevorzugt Grünlandflächen, Äcker und auch Mülldeponien aufgesucht.</p> <p>Phänologie: Die Lachmöwe ist ein Standvogel, Teil- und Kurzstreckenzieher, deren Zugaktivitäten im Wesentlichen von der Witterung (Frostperioden) abhängen.</p> <p>Sturmmöwen sind vor allem von Oktober bis April Gastvögel in Norddeutschland und bleiben hier auch bei Frostperioden (Bohnet, Volker, 2009: Gastvogelerfassung V 63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens 2008/2009, im Auftrag des NLWKN).</p> <p>Bestand: Regelmäßiger Bestand im V 63 nach Standarddatenbogen.</p> <p>Gefährdung: Die Bestände der Sturmmöwe sind stabil; bezüglich der Lachmöwe liegen keine Angaben vor.</p> <p>Vorkommen im Plangebiet</p> <p>Lach- und Sturmmöwen sind nicht regelmäßig zu beobachten, ihr Vorkommen hängt stark von landwirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Pflügen, Gülle ausbringen) ab; hier kommt es dann oft zu großen Möwenansammlungen. Darüber hinaus ist das Vorkommen auch tideabhängig, da die zwei Möwenarten auch im Wattenmeer nach Nahrung suchen (Bohnet, Volker, 2009: Gastvogelerfassung V 63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens 2008/2009, im Auftrag des NLWKN).</p> <p>Während 1999/2000 keine Sturmmöwen beobachtet wurden, konnte Roßkamp 2015 mehrere Rastvogelbestände mit max. 100 Individuen verzeichnen. Ein Vorkommen der Sturmmöwe im Plangebiet wird auch durch die Unterlagen des NLWKN belegt. Ein Vorkommen am Hof Janssen („Westbense“) liegt in direkter Nähe des alten Verlaufs der L 5; eine Beeinträchtigung durch die neue Trasse hat hier also nicht stattgefunden.</p> <p>Die Lachmöwen treten überwiegend zusammen mit den Sturmmöwen auf; es konnten im gesamten Untersuchungsraum 1999/2000 bis 120 Individuen, 2015 bis 90 Individuen festgestellt werden.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung</p> <p>Störradien werden für die Sturm- und Lachmöwen von Garniel und Mierwald 2016 nicht angegeben. Die Kollisionsgefahr wird als hoch eingestuft.</p>		

Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1		
<u>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u>		
Von einer Zuwiderhandlung im Rahmen des Baus der Straße ist aufgrund der Jahreszeit und des Verhaltens der Möwen nicht auszugehen.		
Aufgrund der relativ geringen Anzahlen von rastenden Möwen und der geringen Verkehrsdichte auf der Entlastungsstraße im Winter ist nicht mit einer signifikant erhöhten Tötungsrate durch den Verkehr zu rechnen. Zudem kommt es nicht zu regelmäßigen Querungen der Entlastungsstraße aufgrund der fehlenden Rastaktivitäten am Ortsrand.		
<u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u>		
Störungen der Möwen sind aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten.		
<u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u>		
Feste Rastplätze sind nicht vorhanden.		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
	4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:	
	4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		entfällt
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
	5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt
b)	Streng geschützte Art:	
	5.2 Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> entfällt

6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*((Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

6.2.5. Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> EU-VRL Anhang I <input type="checkbox"/> streng gesch. gem. BNatSchG	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	Biogeografische Region <input checked="" type="checkbox"/> Atlantische Region <input type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
3				
3				
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand Niedersachsen <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend (A) <input type="checkbox"/> günstig / gut (B) <input type="checkbox"/> ungünstig/mittel-schlecht (C)		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art				
<p>Lebensraum: Außerhalb der Brutzeit in großen Schwärmen auf nicht zu trockenen Grünlandflächen, Weiden, Deponien, Meeresstränden, auf schlammigen Seeufern, Ruderalflächen, Sportflächen, Obstwiesen etc.</p> <p>Phänologie: Standvogel, Teilzieher und Kurzstreckenzieher; Fortzug am Spätsommer bis Herbst, Heimzug Februar bis März.</p> <p>Bestand: k. A.</p> <p>Gefährdung: ---</p> <p>Vorkommen im Plangebiet Lediglich 1999 konnten einzelne Schwärme im Plangebiet kartiert werden. Weder im Standarddatenbogen, bei der Kartierung von Bohnet 2009 noch bei Roßkamp 2015 wurden Stare kartiert.</p> <p>Empfindlichkeit / Gefährdung gegenüber der Planung Keine Angaben zu Störradien/ Effektdistanzen; als typische Kulturfolger haben Stare nur sehr niedrige Stör- und Fluchtdistanzen; Straßenbegleitgrün wird zur Nahrungssuche genutzt, so dass ein hohes Kollisionsrisiko besteht. Das vorhabenspezifische Mortalitätsrisiko wird aber als gering eingestuft.</p> <p>Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 <u>Verbot 1: Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u> Der Star konnte nur 1999/2000 bei den Rastvogelkartierungen beobachtet werden. Darüber hinaus sind Rastvogelvorkommen der Stare im Plangebiet nicht dokumentiert; das mit dem Straßenverkehr verbundene Risiko ist hinsichtlich der Stare daher sehr gering. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann daher nicht erkannt werden.</p> <p><u>Verbot 2: Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u> Als Kulturfolger geringe Störungsempfindlichkeit.</p> <p><u>Verbot 3: Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u> Keine festen Rastflächen vorhanden.</p>				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen				

4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 [1] Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (§ 44 [1] Nr. 2)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 3)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 [1] Nr. 4)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§ 44 [5])?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Streng geschützte Art:			
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört (§ 15 [5])?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		entfällt	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1 Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	
b) Streng geschützte Art:			
5.2 Abwägung nach § 15 (5) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	entfällt	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		entfällt	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? (Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? (Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

7. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen.

Die nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände insbesondere des Tötungs- und Störungsgebotes beim Bau der Ortsentlastungsstraße ist nur schwer durchführbar.

Insbesondere hinsichtlich des Kiebitzes ist hier eine genauere Betrachtung geboten.

Aufgrund der jedoch vor Baubeginn der Straße stattgefundenen Änderung der Nutzung auf den betroffenen Flächen ist davon auszugehen, dass eine artenschutzrechtliche Störung oder Zerstörung eines abgegrenzten Fortpflanzungsbereiches auch hinsichtlich des Kiebitzes nicht stattgefunden hat.

Weiterhin wurden im Zuge des Baus der Entlastungsstraße ausgedehnte Kompensationsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt. Diese waren insbesondere auf die Wiederherstellung von Bruthabitaten für die Kiebitze ausgestaltet und dimensioniert. Die Herstellung der Kompensationsflächen wurde 2011 abgeschlossen, Monitoringmaßnahmen finden seit 2016 statt. Die Flächen entwickeln sich sehr positiv. So lobt Pfützke (NLWKN, 2012: Brutvogelerfassung im EU Vogelschutzgebiet V 63, bearb. von Pfützke, Stefan, Abschnitt Dornumersiel bis Neuharlingersiel) die Kompensationsfläche und stellt fest, dass gerade solche Flächen mit hohem Grundwasserstand und extensiver Bewirtschaftung wesentlich für die Sicherung der Kiebitz- und sonstiger Wiesenvogelpopulationen sind. Durch regelmäßiges Monitoring und entsprechend angepasste Pflege- und Nutzungsaufgaben soll dieser Zustand langfristig sichergestellt werden.

Bereits nach einigen Jahren konnte in bestimmten Bereichen ein wesentlicher Zuwachs an Kiebitzbrutpaaren sichergestellt werden. Auch wenn der allgemeine Rückgang der Kiebitzpopulationen wie auch der anderer Wiesenvögel nicht allein durch diese Maßnahme ausgeglichen werden kann, so stellt sie doch einen angemessenen Ausgleich für die Störungen und Brutplatzverluste durch Bau und Betrieb der Entlastungsstraße dar.

Die Ausgleichsmaßnahme hat zu einer Erhöhung des Kiebitzbestandes in diesem Bereich geführt, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Es konnte im Zuge der Prüfung daher keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt werden.

Aufgestellt:

[Thalen Consult GmbH](#)

Neuenburg, den 23.03.2018

i.A. Dipl.-Ing. Dorothea Siebers-Zander

S:\Esens Stadt\9495_P_BP_78_79_80\20_Artenschutz\2018_03_23_9495_Artenschutzrechtlich_prüfung.docx